

NIEDERSCHRIFT

=====

aufgenommen bei der am Dienstag, den 15. Dezember 2015 um 16.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses Mürzzuschlag stattgefundenen öffentlichen

Gemeinderatssitzung.

Anwesend:

Bürgermeister DI Rudischer Karl
Vizebürgermeisterin Ing.Haghofer Ursula
Vizebürgermeister Meißl Arnd
Stadtrat Baumer Karl

Gemeinderat Bauernhofer Karin

Berger Horst
Ing.Doppelreiter Wolfgang
Mag.Gamsjäger Werner
Gstättnner Franz
Hirsch Peter
Mag.Horvath Ursula
Kern Sandra
Lappat Eric
Lukas Alfred
Marchetti Marco
Pimeshofer Horst
Pretterhofer Marion
Rosenblattl Franz
Scheikl Friedrich
Schmalix Ilse
Sommersguter Stefan
Ulm Alexander

Dr. Friedrich Lang
Protokollführung

Entschuldigt abwesend:

Stadtrat Ing. Hüttenegger Ingo
Gemeinderat Steinacher Robert (kommt später)
Gemeinderat Kadlec Andreas (kommt später)

Bürgermeister DI Rudischer eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates.

22 Mitglieder des Gemeinderates sind anwesend. Die Beschlussfähigkeit wird somit festgestellt.

Um 16.04 Uhr beginnt die gemäß § 54 Abs. 4 GemO vorgesehene Fragestunde.

Hundegassi-Sackerl in Hönigsberg

Gemeinderätin Kern erkundigt sich nach der Möglichkeit der Verdichtung von Hundegassi-Sackerl-Entnahmestellen in Hönigsberg, z.B. im Bereich der Neubaugasse oder Schulstraße.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass das Anliegen geprüft werde.

Windräder Moschkogel

Gemeinderat Lukas fragt an, ob, da die am Moschkogel errichteten Windkraftträder bereits in Betrieb seien, schon die Rechnung gemäß Vereinbarung an den Betreiber ergangen sei.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass er ein Schreiben der Kaplan Akademie erhalten habe, dass die Inbetriebnahme unmittelbar bevor stehe und in weiterer Folge, wie für das Haushaltsjahr 2016 geplant, die entsprechende Rechnung erstellt werde.

Adaptierung Sitzungssaal

Gemeinderat Rosenblattl erkundigt sich nach der Möglichkeit, den Sitzungssaal punkto Raumklima und Zuhörersitzmöglichkeiten zu verbessern.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass man den Raum nicht vergrößern könne und im nächsten Haushaltsjahr auch dahingehend nichts geplant sei. Für den Haushaltsvoranschlag 2017 würde man noch einmal die Kosten ausloten.

Schutzweg – Kreisverkehr Mariazeller Straße

Gemeinderat Lappat erkundigt sich, weshalb die Schutzwegmarkierungen im Bereich des erneuerten Kreisverkehrs in der Mariazeller Straße nicht mehr vorhanden seien.

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass er dies nicht spontan beantworten könne, das Projekt sei vom Land Steiermark erstellt. Er werde sich erkundigen.

Pfarrheim Mürzzuschlag

Gemeinderat Sommersguter bezieht sich auf einen von der Pfarre Mürzzuschlag erhaltenen Brief und erkundigt sich nach den Grundlagen dafür.

Bürgermeister DI Rudischer führt aus, dass das Pfarrheim neu gebaut werde und im heurigen Jahr bereits EUR 30.000,-- als Zuschuss beschlossen und überwiesen seien. In der letzten Sitzung des Stadtrates seien weitere EUR 5.000,-- für die Erneuerung des Kanalanschlusses als weitere Subvention beschlossen worden. Dieses Schreiben sei nur eine Darlegung des Standes der Dinge.

Gemeinderat Robert Steinacher erscheint um 16.10 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

ODF-Baustelle – Unterstützung Handel

Gemeinderat Gstättnner bezieht sich auf das Anliegen des Handels um Unterstützung für durch die ODF-Baustelle mitverursachten Geschäftsausfälle und die weitere Behandlung dieses Ansuchens.

Bürgermeister DI Rudischer stellt klar, dass es sich um eine vom Land Steiermark geleitete Baustelle zur Erneuerung der Ortsdurchfahrt handle, für welche man auch dankbar sei. Es gab Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftskammer und einen Vorschlag, die von den Betrieben entrichtende Kommunalsteuer anteilig für die Bauzeit als eine betragsmäßige Subvention zurückzuerstatten. Dabei würde aber für viele Betriebe ein sehr geringer Betrag anfallen.

Stadtrat Baumer ergänzt, dass Handelsketten nicht förderungswürdig seien und einige Betriebe überhaupt keine Kommunalsteuer entrichten würden. Bei den restlichen Betrieben hätte die durchschnittliche Subvention zwischen EUR 250,-- und EUR 280,- betragen. Daher suche man nach Alternativen.

Bürgermeister DI Rudischer führt weiters aus, dass ein entsprechender Marketingbeitrag wie Mürz Aktiv oder Parkmünzen oder ähnliche Dinge als Gegenvorschlag übermittelt worden sei. Derzeit sei aber keine Entscheidung gefallen.

e 5 – status quo

Gemeinderätin Schmalix erkundigt sich nach den Aktivitäten zu e5, die es aus ihrer Beobachtung in der letzten Zeit nicht gegeben habe.

Bürgermeister DI Rudischer antwortet, dass am 14. Jänner 2016 eine Sitzung zu e5 terminisiert sei.

Ende der Fragestunde: 16.13 Uhr

Bürgermeister DI Rudischer erkundigt sich, ob Wünsche zur Tagesordnung vorliegen.

Ihm liegt ein Dringlichkeitsantrag, eingebracht von der Fraktion der SPÖ betreffend der Frischküche im Pflegeheim Mürzzuschlag (Beilage 18) vor. Es sei über dessen Aufnahme in die Tagesordnung abzustimmen.

Die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in die Tagesordnung als Punkt 9) wird einstimmig angenommen.

Da keine weiteren Wünsche zur Tagesordnung vorliegen, lautet diese:

Tagesordnung:

- Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015
- Pkt. 2 Gemeinderat – Sitzungsplan 2016
- Pkt. 3 GB FINANZEN
 - A) Voranschlag 2016 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt
 - B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen
 - C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindepkonten
 - D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
 - E) Dienstpostenplan 2016
 - F) Mittelfristiger Finanzplan 2017 – 2020
 - G) Lustbarkeitsabgabeordnung
 - H) Parkgebührenverordnung
- Pkt. 4 Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2014/2015
- Pkt. 5 GB Stadtplanung
 - A) Bericht des Bürgermeisters über vorliegende Raumplanungswünsche gem. ROG 2010
 - B) Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi – Mauermannngasse
 - C) Antrag R. Mendlik GesmbH – Änderung ÖEK / Fläwi / Bebauungsplan – Fachmarktzeile Mendlik
- Pkt. 6 GB BÜRGERSERVICE
 - A) Sportzentrum VIVAX – Tarifierpassung
 - B) Sportzentrum VIVAX – Bonuskarte
- Pkt. 7 GB INNERE VERWALTUNG
 - A) Statut über die Vergabe von Ehrenzeichen
 - B) Kurzparkzonenregelung – straßenpolizeiliche Verordnung
- Pkt. 8 Prüfungsausschuss – Bericht
- Pkt. 9 Dringlichkeitsantrag SPÖ-Fraktion betreffend Frischküche im Pflegeheim Mürzzuschlag

Punkt 1) Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10. November 2015

Bürgermeister DI Rudischer erklärt, dass der Entwurf des Protokolls der letzten öffentlichen GR-Sitzung vom 10. November 2015 von den Schriftführern unterfertigt worden sei und keine Einwendungen vorlägen.

Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

Punkt 2) Gemeinderat – Sitzungsplan 2016

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes. Siehe Beilage 1).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 3) GB FINANZEN – Voranschlag 2016

A) Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Stadtrat Baumer referiert, dass die Voranschlagszahlen auf Grundlage des Voranschlages 2015 ermittelt wurden. Mit den Vertretern des Landes Steiermark wurden Bedarfszuweisungsmittel in der Gesamthöhe von EUR 1,096.900,-- vereinbart, wovon für den OH EUR 800.000,-- Härteausgleichsmittel und für Projekte im AOH EUR 296.900,-- vorgesehen seien.

Weiters wurde die Fortschreibung für nicht zugesagter BZ-Mittel aus dem Jahr 2015 in Höhe von EUR 100.000,-- zugesagt. Neben den Bedarfszuweisungsmittel würden im OH EUR 620.600,-- als „außerordentliche Erträge“ durch Entnahmen von verfügbaren Rücklagen veranschlagt.

Der OH wurde ausgeglichen mit Einnahmen und Ausgaben von EUR 23,943.100,-- erstellt. Der AOH sieht Einnahmen und Ausgaben von EUR 2,401.000,-- vor.

Der Referent erwähnt noch die veranschlagten Mittel aus Ertragsanteilen von EUR 6,353.700,-- einnahmenseitig und die SHV-Umlage von EUR 2,400.000,-- ausgabenseitig als bedeutende Summen des OH. Der Referent verweist auf einen Einnahmenentfall von EUR 86.600,-- durch die gesetzlichen Änderungen von Geldspielautomaten.

Weiters erwähnt der Referent den um EUR 2,016.000,-- reduzierten Schuldenstand, den geringsten seit 1993 sowie den geplanten Schlusstand der Gesamtsumme von Rücklagen von EUR 5,863.906,--.

Abschließend bedankt sich Stadtrat Baumer bei allen politischen Referenten und allen budgetverantwortlichen Mitarbeitern für die verantwortungsvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Gemeinderat Andreas Kadlec erscheint um 16.52 Uhr und nimmt an der Sitzung teil.

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Franz Rosenblattl, Alfred Lukas, Ilse Schmalix, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Karl Baumer, DI Karl Rudischer und Mag. Ursula Horvath.

Finanzreferent Karl Baumer verliest den Amtsvortrag (Beilage 2 a) und stellt die Anträge im Sinne des Referentenberichtes (Beilage 2 b).

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath verlässt vor Abstimmung wegen Befangenheit um 17.26 Uhr den Saal.

Der Antrag wird mit 14 zu 9 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl. Franz Gstättnner und Alfred Lukas.

Gemeinderätin Mag. Ursula Horvath kehrt um 17.30 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

B) Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, sofern dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 3).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

C) Beschluss über die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten

(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 4).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

D) Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 5).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

E) Dienstpostenplan 2016
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 6).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

F) Mittelfristiger Finanzplan 2017 - 2020
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 7).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Alfred Lukas, Karl Baumer und DI Karl Rudischer.

Der Antrag wird mit 14 zu 10 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Franz Gstättnner, Alfred Lukas und Ilse Schmalix.

Gemeinderat Horst Berger verlässt um 17.45 Uhr den Sitzungssaal.

G) Lustbarkeitsabgabeordnung
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 8).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Gemeinderat Horst Berger kehrt um 17.50 Uhr wieder in den Sitzungssaal zurück.

H) Parkgebührenverordnung
(Ref. Stadtrat Karl Baumer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 9).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Franz Rosenblattl, Alfred Lukas, Karl Baumer und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 17 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Punkt 4) Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH – Jahresabschluss 2014/2015

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 10).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 5) GB STADTPLANUNG

A) Bericht des Bürgermeisters über vorliegende Raumplanungswünsche gemäß ROG 2010

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 11).

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

B) Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi – Mauermannasse
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 12).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

**C) Antrag R. Mendlik GesmbH – Änderung ÖEK / Fläwi /Bebauungsplan -
Fachmarktzeile Mendlik**
(Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 13).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ing. Wolfgang Doppelreiter, Marco Marchetti, Arnd Meißl, Horst Berger, Horst Pimeshofer, Franz Rosenblattl und Ilse Schmalix.

Der Antrag wird mit 14 zu 10 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Franz Rosenblattl, Stefan Sommersguter und Sandra Kern.

Punkt 6) GB BÜRGERSERVICE

A) Sportzentrum VIVAX – Tarifierung
(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 14).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix, Horst Pimeshofer, Arnd Meißl, Karl Baumer, Sandra Kern, Alfred Lukas, DI Karl Rudischer und Ing. Wolfgang Doppelreiter.

Der Antrag wird mit 15 zu 9 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm, Friedrich Scheikl, Franz Gstättnner und Alfred Lukas.

B) Sportzentrum VIVAX – Bonuskarte
(Ref. Gemeinderat Horst Pimeshofer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 15).

Einstimmiger Beschluss ohne Diskussion.

Punkt 7) GB INNERE VERWALTUNG

A) Statut über die Vergabe von Ehrenzeichen (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 16).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Ilse Schmalix und DI Karl Rudischer.

Einstimmiger Beschluss.

B) Kurzparkzonenregelung – straßenpolizeiliche Verordnung (Ref. Bürgermeister DI Karl Rudischer)

Darstellung des Sachverhalts und Antragstellung im Sinne des Referentenberichtes.
Siehe Beilage 17).

Der Antrag wird mit 17 zu 7 Stimmen angenommen.

Gegenstimmen: Vizebürgermeister Arnd Meißl, Gemeinderäte Eric Lappat, Karin Bauernhofer, Ing. Wolfgang Doppelreiter, Peter Hirsch, Alexander Ulm und Friedrich Scheikl.

Punkt 8) Prüfungsausschuss- Bericht

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Gemeinderätin Ilse Schmalix, bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass seit der letzten Gemeinderatssitzung eine Prüfung durch den Ausschuss erfolgt sei.

Sie verliest den wesentlichen Inhalt der Niederschrift vom 01. Dezember 2015.

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 9) Dringlichkeitsantrag SPÖ-Fraktion betreffend Frischküche im Pflegeheim Müzzzuschlag

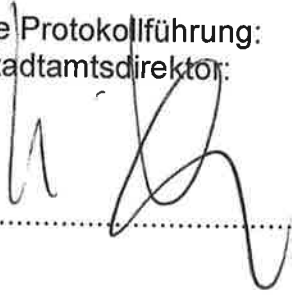
Bürgermeister DI Rudischer verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion der SPÖ betreffend Frischküche im Pflegeheim Müzzzuschlag Müzzzuschlag (Beilage 18).

An der anschließenden Debatte beteiligen sich die Redner Arnd Meißl, Ing. Wolfgang Doppelreiter und DI Karl Rudischer.

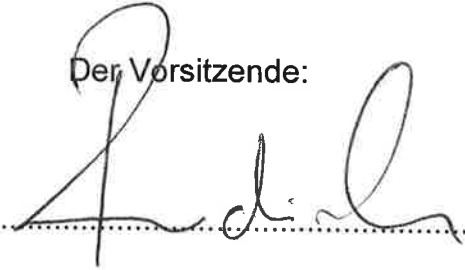
Einstimmiger Beschluss.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Bürgermeister um 19.04 Uhr die Sitzung.

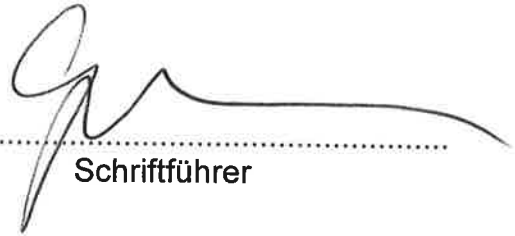
Für die Protokollführung:
Der Stadtdirektor:



Der Vorsitzende:



Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer



Schiffführer

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 2) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Gemeinderat – Sitzungsplan 2016

Sachverhalt

Gemäß § 51 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist folgender Sitzungsplan für die Sitzungstermine des Gemeinderates im kommenden Kalenderjahr 2016 vorgesehen:

Donnerstag, 24. März 2016

Montag, 27. Juni 2016

Donnerstag, 29. September 2016

Donnerstag, 10. November 2016

Donnerstag, 15. Dezember 2016

Der Gemeinderat wird um Beschlussfassung ersucht.

A-8680 mürzzuschlag, wiener straße 9
www.muerzzuschlag.at

Geschäftsbereich
Finanzen

Referat: Haushaltswirtschaft
Bearbeiter: Schrittwieser/Wahlhütter
E-Mail: andreas.schrittwieser@mzz.at
Telefon: 03852 / 2555 – 29
Telefax: 03852 / 2555 – 81

Mürzzuschlag, am 15.12.2015

Gegenstand: **Öffentliche Auflage - Entwurf des
Voranschlages 2016**

AMTSVORTRAG

Gemäß Par. 76, Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 wurde der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2016 zwei Wochen, vom

30. November 2015 bis 14. Dezember 2015

im Stadtamt Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Finanzen, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien wurde je eine Ausfertigung in schriftlicher Form zur Verfügung gestellt.

Die Kundmachung über die Auflage wurde ordnungsgemäß in Mürzzuschlag und in Hönigsberg an der Amtstafel angeschlagen und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse

<http://www.muerzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> veröffentlicht.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages genommen.

Der Bereichsleiter:


(Andreas Schrittwieser)

Ergeht an:

Herrn Bürgermeister DI Karl Rudischer
Herrn Finanzreferent Karl Baumer
Herrn Stadtamtsdirektor Dr. Friedrich Lang
Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag
Akt II/1

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016 – Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt

Sachverhalt und Rechtslage

Der Entwurf zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß Par. 75 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) und unter Beachtung der Bestimmungen der Par. 1 bis 18 der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 22/1977; zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 94/2001) erstellt.

Die im Par. 76 Absatz 1 der Stmk. Gemeindeordnung geforderte „Auflage zur öffentlichen Einsicht“ wurde rechtzeitig für zwei Wochen vor der Vorlage an den Gemeinderat mittels Anschlag auf den Amtstafeln und auf der Web-Site der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unter der Internetadresse

<http://www.muerrzzuschlag.at/buergerservice/amtstafel.html> bekannt gegeben bzw. durchgeführt. Die zweiwöchige Auflagefrist umfasste den Zeitraum vom 30.11.2015 bis einschließlich 14.12.2015.

Die ebenso geforderte „Übermittlung eines Exemplares an die Wahlparteien“ erfolgte am 30.11., 02.12 bzw. 03.12.2015.

Während der Auflagefrist wurde von niemandem Einsicht in den Entwurf des Voranschlages 2016 genommen.

Gemäß Par. 76, Abs. 2 der Gemeindeordnung obliegt die Beratung und Beschlussfassung dem Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Gleichzeitig hat der Gemeinderat die unter Par. 76, Abs. 2 lit. a) bis d) angeführten Punkte zu beschließen, die einer getrennten Beschlussfassung unterzogen werden. Gem. Par. 76 Abs. 3 Gemeindeordnung ist der vom Gemeinderat beschlossene Voranschlag 2016 und die nach Abs. 2 gefassten Beschlüsse zwei Wochen hindurch im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Aufsichtsbehörde ist gemäß Par. 76, Abs. 4 Gemeindeordnung eine Ausfertigung des rechtswirksamen Voranschlages und des vom Gemeinderat beschlossenen mittelfristigen Finanzplans im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss beriet ausführlich in seiner Sitzung vom 10.12.2015 den Entwurf des Voranschlages 2016 und fasste den Beschluss, den Voranschlag 2016 samt Beilagen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Es ergehen daher an den Gemeinderat folgende

Anträge:

I. Festsetzung des Voranschlages

1. Ordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 23,943.100,00
Gesamtausgaben	EUR 23,943.100,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

2. Außerordentlicher Haushalt

Gesamteinnahmen	EUR 2,401.000,00
Gesamtausgaben	EUR 2,401.000,00
Überschuss - Abgang	EUR 0,00 =====

II. Deckungsfähigkeit

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel wird bestimmt, dass innerhalb eines Unterabschnittes (3. Dekade des Ansatzes) alle Ausgaben im Sinne des Par. 8 Abs. 1 und 2 der Gemeindehaushaltsordnung 1977 gegenseitig deckungsfähig sind. Ferner wird im Sinne des Par. 8 Abs. 3 des zitierten Gesetzes festgelegt, dass ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen (unechte Deckungsfähigkeit).

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016 -
Beschluss über die Hebesätze bzw. über die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag die Hebesätze bzw. die Höhe der einzuhebenden Abgaben, soweit dieselben einer jährlichen Beschlussfassung bedürfen, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 zu den Voranschlägen 2016 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 15 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (Stammfassung gemäß Bundesgesetzblatt I Nr. 103/2007, zuletzt geändert im Bundesgesetzblatt I 118/2015) werden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer bis zum Ausmaß von 500 Prozent festzusetzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag beschloss seit jeher, das gesetzliche Höchstmaß der Hebesätze der Grundsteuer voll auszuschöpfen. Unter dieser Annahme wurde auch das Grundsteueraufkommen im Voranschlag 2016 geplant.

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 10.12.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2016 die Höhe der Hebesätze der Grundsteuer und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden im Rahmen des Voranschlages 2016 gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Mit Wirkung vom 01.01.2016 wird der Hebesatz für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer-A) mit 500 (fünfhundert) Prozent und der Hebesatz für die Grundsteuer für das Grundvermögen (Grundsteuer-B) mit 500 (fünfhundert) Prozent des Grundsteuermessbetrages festgesetzt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016 -
Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen
Überziehung der Gemeindekonten

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera b der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag „gleichzeitig“ die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Überziehung der Gemeindekonten zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2016 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Gemäß Par. 82 Absatz 1 der zitierten Gemeindeordnung „kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben insgesamt ihre Konten bis zu einem Sechstel der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages überziehen. Die Abdeckung ist binnen Jahresfrist vorzunehmen, sofern nicht ein Gemeinderatsbeschluss über die Verlängerung der Überziehung gefasst wird.“

Die Einnahmen des Voranschlages des ordentlichen Haushalts betragen EUR 23,943.100; ein Sechstel davon ergibt EUR 3,990.516,67.

Es wird vorgeschlagen, den Rahmen der Kassenkredite analog den letzten Jahren mit EUR 3,300.000 zu begrenzen. (Angemerkt wird, dass von dieser Kontenüberziehung auf Grund umsichtiger Liquiditätsplanung in den letzten Jahren kein Gebrauch gemacht werden musste.)

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 10.12.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2016 auch die Höhe des Überziehungsrahmens der Konten und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2016 folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Höhe der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben erforderlichen Kassenkredite wird mit EUR 3,300.000 (in Worten: Euro dreimillionendreihunderttausend) begrenzt“.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 D) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016 -
Beschluss über den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind.

Sachverhalt - Rechtslage

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera c der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages aufzunehmen sind, zu beschließen.

Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2016 sind für die „Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“ Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Im Voranschlag 2016 ist keine Darlehensaufnahme zur Finanzierung von außerordentlichen Vorhaben geplant. Demnach beträgt die Summe der im Haushaltsjahr 2016 neu aufzunehmenden Darlehen **null Euro.**

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 10.12.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlages 2016 den Gesamtbetrag der Darlehen, der zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts aufzunehmen ist und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat folgenden Antrag im Sinne des Referentenberichtes zur Beschlussfassung vorzulegen:

Antrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, im Rahmen des Voranschlages 2016 folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Haushalts 2016 aufzunehmen sind, wird mit EUR 0 (in Worten: Euro null) bestimmt.“

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 E) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016 -
Dienstpostenplan gem. § 76 Abs. 2 lit.d) der GemO 1967

Sachverhalt

Gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl. 493/1975, sind die Dienstpostenpläne für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen und vom Gemeinderat zu beschließen.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen und Dienstklassen ergibt für das Verwaltungsjahr 2016 folgenden Stand:

STADTAMT:

A. Pragmatisierte Bedienstete	7	
B. Vertragsangestellte	88	(in Vollzeitäquivalenten 66,82)
C. Vertragsarbeiter	58	(in Vollzeitäquivalenten 48,78)
<u>SUMME</u>	<u>153</u>	

STADTWERKE:

A. Vertragsangestellte	6
B. <u>Vertragsarbeiter</u>	<u>3</u>
SUMME	9

zusammen:

STADTAMT	153
STADTWERKE	<u>9</u>
<u>GESAMTSUMME</u>	<u>162</u>

Der Dienstpostenplan für 2016 entspricht der Zusammenführung der Dienstposten der ehemaligen Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz gemäß dem zahlenmäßigen Bestand.

Ausschussempfehlung

Die gemeinderätliche Personalkommission hat in ihrer Sitzung vom 04. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat nachfolgenden Antrag zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Unter Bedachtnahme auf den vorgetragenen Sachverhalt wird im Sinne der VRV beantragt, die Dienstpostenpläne für das Stadtamt und die Stadtwerke Mürzzuschlag GesmbH für das Haushaltsjahr 2016 wie vorliegend zu beschließen.

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

10000 Amtsleitung										
1	Soll		V		A	VIII	1			
	Ist				A	VIII	1			
2	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
3	Soll		T	II	p5				1	75,00
	Ist			II	p5				1	75,00
4	Soll		T	II	p5				1	62,50
	Ist			II	p5				1	62,50

11000 Personalamt										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

16000 EDV										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

22000 Standesamt										
1	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	

23000 Einwohneramt										
1	Soll		V		C	V	1			
	Ist				C	V	1			
2	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
3	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
4	Soll		T	I	c				1	62,50
	Ist			I	c				1	62,50

30000 Stadtplanung										
1	Soll		V		A	VII	1			
	Ist				A	VII	1			
2	Soll		V		B	VI	1			
	Ist				B	VI	1			
3	Soll		V	I	c				1	
	Ist			I	c				1	
4	Soll		T	I	c				1	50,00
	Ist			I	c				1	50,00
5	Soll		V	II	p1				1	
	Ist			II	p1				1	
6	Soll		V	II	p2				1	
	Ist			II	p2				1	
7	Soll		V	II	p1				1	
	Ist			II	p1				1	

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragn.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

163000 Feuerwehr										
1	Soll	V	II	p2				1		
	Ist		II	p2				1		
2	Soll	V	II	p2				1		
	Ist		II	p2				1		

211000 Volksschulen Mürzzuschlag										
1	Soll	V	II	p3				1		
	Ist		II	p3				1		
2	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	
3	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	
4	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	

211200 Volksschule Hönigsberg										
1	Soll	V	II	p3				1		
	Ist		II	p3				1		
2	Soll	T	II	p5				1	50,00	
	Ist		II	p5				1	50,00	

212000 Neue Mittelschule										
1	Soll	V	II	p3				1		
	Ist		II	p2				1		
2	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	
3	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	
4	Soll	T	II	p5				1	75,00	
	Ist		II	p5				1	75,00	
5	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	

240000 Kindergarten Alleegasse										
1	Soll	V	I	k3				1		
	Ist		I	k3				1		
2	Soll	V	I	k3				1		
	Ist		I	k3				1		
3	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	
4	Soll	T	I	d				1	62,50	
	Ist		I	d				1	62,50	
5	Soll	T	II	p5				1	62,50	
	Ist		II	p5				1	62,50	

Dienstpostenplan

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragn.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

240100 Kindergarten Wienerstraße									
1	<i>Soll</i>	V	I	k3				1	
	<i>Ist</i>		I	k3				1	
2	<i>Soll</i>	V	I	k3				1	
	<i>Ist</i>		I	k3				1	
3	<i>Soll</i>	T	I	d				1	87,50
	<i>Ist</i>		I					1	
4	<i>Soll</i>	T	I	d				1	62,50
	<i>Ist</i>		I	d				1	62,50
5	<i>Soll</i>	T	I	d				1	62,50
	<i>Ist</i>		I	d				1	62,50
6	<i>Soll</i>	T	II	p5				1	75,00
	<i>Ist</i>		II	p5				1	75,00

240200 Kindergarten Hönigsberg									
1	<i>Soll</i>	V	I	k3				1	
	<i>Ist</i>		I	k3				1	
2	<i>Soll</i>	V	I	k3				1	
	<i>Ist</i>		I	k3				1	
3	<i>Soll</i>	T	I	d				1	62,50
	<i>Ist</i>		I	d				1	62,50
4	<i>Soll</i>	T	I	d				1	62,50
	<i>Ist</i>		I	d				1	62,50
5	<i>Soll</i>	T	II	p5				1	50,00
	<i>Ist</i>		II	p5				1	50,00

259000 Jugend									
1	<i>Soll</i>	V	I	b				1	
	<i>Ist</i>		I	b				1	
2	<i>Soll</i>	T	I	d				1	75,00
	<i>Ist</i>		I	d				1	75,00

259100 Jugendzentrum HOT									
1	<i>Soll</i>	T	I	c				1	62,50
	<i>Ist</i>		I	c				1	62,50
2	<i>Soll</i>	T	I	c				1	50,00
	<i>Ist</i>		I	c				1	50,00
3	<i>Soll</i>	T	I	c				1	50,00
	<i>Ist</i>		I	c				1	50,00

273000 Bücherei									
1	<i>Soll</i>	T	I	b				1	75,00
	<i>Ist</i>		I	b				1	75,00
2	<i>Soll</i>	T	I	c				1	50,00
	<i>Ist</i>		I	c				1	50,00
3	<i>Soll</i>	T	II	p5				1	25,00
	<i>Ist</i>		II	p5				1	25,00

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragm.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

300000 Kulturamt										
1	Soll	V		B	VII	1				
	Ist			B	VII	1				
2	Soll	V	I	c				1		
	Ist		I	c				1		

320000 Johannes-Brahms-Musikschule										
1	Soll	V	I	I 1				1		
	Ist		I	I 1				1		
2	Soll	T	I	1				1	30,77	
	Ist		I	1				1	30,77	
3	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
4	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
5	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
6	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
7	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
8	Soll	V	I	I2a2				1		
	Ist		I	I2a2				1		
9	Soll	T	I	I2a2				1	91,67	
	Ist		I	I2a2				1	91,67	
10	Soll	T	I	I2a2				1	83,33	
	Ist		I	I2a2				1	83,33	
11	Soll	T	I	I2a2				1	83,33	
	Ist		I	I2a2				1	83,33	
12	Soll	T	I	I2a2				1	66,70	
	Ist		I	I2a2				1	66,70	
13	Soll	T	I	I2a2				1	50,00	
	Ist		I	I2a2				1	50,00	
14	Soll	T	I	I2a2				1	50,00	
	Ist		I	I2a2				1	50,00	
15	Soll	T	I	I2a2				1	50,00	
	Ist		I	I2a2				1	50,00	
16	Soll	T	I	I2a2				1	50,00	
	Ist		I	I2a2				1	50,00	
17	Soll	T	I	I2a2				1	25,00	
	Ist		I	I2a2				1	25,00	
18	Soll	T	I	1				1	30,77	
	Ist		I	1				1	30,77	
19	Soll	T	I	1				1	30,77	
	Ist		I	1				1	30,77	
20	Soll	T	III	I2a2				1	25,00	
	Ist		III	I2a2				1	25,00	
21	Soll	T	III	I2a2				1	25,00	
	Ist		III	I2a2				1	25,00	

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema	Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragn. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
22	<i>Soll</i>	T	III	I2a2			1	16,67
	<i>Ist</i>		III	I2a2			1	16,67
23	<i>Soll</i>	T	I	I3			1	8,33
	<i>Ist</i>		I	I3			1	8,33
24	<i>Soll</i>	V	II	p 5			1	
	<i>Ist</i>		II	p5			1	
25	<i>Soll</i>	T	I	c			1	62,50
	<i>Ist</i>		I	c			1	62,50
26	<i>Soll</i>	T	I	1			1	26,92
	<i>Ist</i>		I	1			1	26,92

340000 Südbahnmuseum

1	<i>Soll</i>	V	I	a			1	
	<i>Ist</i>		I	a			1	

360000 Wintersportmuseum

1	<i>Soll</i>	V	I	a			1	
	<i>Ist</i>		I	a			1	
2	<i>Soll</i>	T	I	d			1	50,00
	<i>Ist</i>		I	d			1	50,00
3	<i>Soll</i>	T	I	d			1	50,00
	<i>Ist</i>		I	d			1	50,00

380000 Stadtsaal

1	<i>Soll</i>	V	II	p2			1	
	<i>Ist</i>		II	p2			1	
2	<i>Soll</i>	T	II	p5			1	50,00
	<i>Ist</i>		II	p5			1	50,00

423000 Essen auf Räder

1	<i>Soll</i>	T	I	d			1	67,50
	<i>Ist</i>		I	d			1	67,50

522000 Reinhaltung der Luft

1	<i>Soll</i>	V	I	b			1	
	<i>Ist</i>		I	b			1	

612000 Gemeindestraßen

1	<i>Soll</i>	V	II	p1			1	
	<i>Ist</i>		II	p1			1	
2	<i>Soll</i>	V	II	p1			1	
	<i>Ist</i>		II	p1			1	
3	<i>Soll</i>	V	II	p4			1	
	<i>Ist</i>		II	p4			1	

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragn.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnungsgr.				

700200 Kommunales Marketing										
1	Soll	V	I	b					1	
	Ist		I	b					1	
2	Soll	V	I	b					1	
	Ist		I	b					1	
3	Soll	T	I	d					1	62,50
	Ist		I	d					1	62,50
4	Soll	T	I	d					1	62,50
	Ist		I	d					1	62,50

771000 Tourismus										
1	Soll	V	I	b					1	
	Ist		I	b					1	

814000 Straßenreinigung										
1	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	
2	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
3	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	

815000 Park- und Gartenanlagen										
1	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	
2	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
3	Soll	V	II	p4					1	
	Ist		II	p4					1	
4	Soll	V	II	p4					1	
	Ist		II	p4					1	
5	Soll	V	II	p4					1	
	Ist		II	p4					1	

821000 Fuhrpark										
1	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	
2	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	

833000 VIVAX (Sportzentrum)										
1	Soll	V	I	d					1	
	Ist		I	d					1	
2	Soll	V	I	d					1	
	Ist		I	d					1	
3	Soll	T	I	d					1	75,00
	Ist		I	d					1	75,00
4	Soll	T	I	d					1	62,50
	Ist		I	d					1	62,50

Nr. Dienststelle	Dienstpostenbezeichnung	Schema Besoldungs- gruppe	Verwendungs- bzw. Entlohnungsgr.	Dienstklasse	Pragn. Bedienstete	Vertr. Bedienstete	Sonst. Bedienstete
5	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50
6	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50
7	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50
8	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50
9	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50
10	Soll	T II	p5			1	52,50
	Ist	II	p5			1	52,50

846000 Hausverwaltung

1	Soll	T I	b			1	50,00
	Ist	I	b			1	50,00
2	Soll	T I	c			1	62,50
	Ist	I	c			1	62,50
3	Soll	V I	c			1	
	Ist	I	c			1	
4	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
5	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
6	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
7	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
8	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
9	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
10	Soll	V I	d			1	
	Ist	I	d			1	
11	Soll	T I	d			1	75,00
	Ist	I	d			1	75,00
12	Soll	T I	d			1	50,00
	Ist	I	d			1	50,00
13	Soll	T I	d			1	25,00
	Ist	I	d			1	25,00
14	Soll	V II	p4			1	
	Ist	II	p4			1	

850000 Wasserversorgung

1	Soll	V II	p1			1	
	Ist	II	p1			1	
2	Soll	V II	p2			1	
	Ist	II	p2			1	

Nr. Dienststelle	Schema	Verwendungs-	Dienstklasse	Pragn.	Vertr.	Sonst.
Dienstpostenbezeichnung	Besoldungs-	bzw.		Bedienstete	Bedienstete	Bedienstete
	gruppe	Entlohnugsgr.				

851000 Abwasserbeseitigung										
1	Soll	V	I	b					1	
	Ist		I	b					1	
2	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	

852000 Abfallwirtschaft										
1	Soll	V	I	b					1	
	Ist		I	b					1	
2	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	
3	Soll	V	II	p1					1	
	Ist		II	p1					1	
4	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
5	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
6	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
7	Soll	V	II	p2					1	
	Ist		II	p2					1	
8	Soll	V	II	p3					1	
	Ist		II	p3					1	
9	Soll	V	II	p4					1	
	Ist		II	p4					1	
10	Soll	V	II	p4					1	
	Ist		II	p4					1	

866000 Forstverwaltung										
1	Soll	V	I	b					1	
	Ist								1	

900000 Finanzverwaltung										
1	Soll	V		B	VII	1				
	Ist			B	VII	1				
2	Soll	V		C	IV	1				
	Ist			C	IV	1				
3	Soll	T	I	b				1	62,50	
	Ist		I	b				1	62,50	
4	Soll	V	I	c				1		
	Ist		I	c				1		
5	Soll	T	I	c				1	50,00	
	Ist		I	c				1	50,00	
Gesamtanzahl							7,00	115,64	0,00	

Summe										122,64
-------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--------

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 F) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Voranschlag 2016
Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2020

Sachverhalt - Rechtslage

Auf Grund der ab 2012 anzuwendenden Rechtslage der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) hat die Gemeinde gemäß Par. 74a Absatz 1 des zitierten Gesetzes einen mittelfristigen Finanzplan für einen Zeitraum von fünf Jahren aufzustellen. Das erste Haushaltsjahr des mittelfristigen Finanzplans fällt mit dem Haushaltsjahr zusammen, für das jeweils der Voranschlag erstellt wird.

Gemäß Par. 74a Absatz 3 der Steiermärkischen Gemeindeordnung in der zitierten Fassung ist der *„mittelfristige Finanzplan jährlich zugleich mit dem Voranschlag für das nächste Haushaltsjahr der Entwicklung anzupassen und um ein weiteres Haushaltsjahr fortzuführen.“*

Gemäß Par. 76 Absatz 2 litera e der Steiermärkischen Gemeindeordnung hat der Gemeinderat „gleichzeitig“ mit der in öffentlicher Sitzung stattfindenden Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag den mittelfristigen Finanzplan gemäß Par. 74a des zitierten Gesetzes zu beschließen. Gemäß Richtlinien des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7, zu den Voranschlägen 2016 sind für die *„Beratung des Voranschlages und die notwendigen Beschlüsse zum Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan eigene Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung aufzunehmen.“* Diesem Hinweis in den Richtlinien wird hiermit gewissenhaft entsprochen.

Der mittelfristige Finanzplan umfasst auf den Seiten L1 bis L5 des Voranschlages 2016 eine Gesamt- und eine gruppenmäßige Übersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts der Jahre 2017 bis 2020. Auf den Seiten L7 bis L23 erfolgt eine mittelfristige Darstellung der Querschnittsrechnung (ökonomische Gliederung) ebenfalls für die Jahre 2017 bis 2020 mit der Ermittlung des jeweiligen Finanzierungsergebnisses („Maastricht-Ergebnis“).

Das Haushaltsergebnis (Einnahmen minus Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts) für die Jahre 2017 bis 2020 lautet wie folgt:

2016 (VA)	EUR 0
2017	EUR -1.395.100
2018	EUR -1.383.400
2019	EUR -1.474.100
2020	EUR -1.488.300

Die für die Jahre 2017 bis 2020 ausgewiesenen Abgänge ergeben sich auf Grund fehlender Zusicherungen von Bedarfszuweisungsmitteln.

Das Finanzierungsergebnis („Maastricht-Ergebnis“) für die Jahre 2017 bis 2020 ergibt folgendes – positive - Bild:

2016 (VA)	EUR +1.069.000
2017	EUR +545.700
2018	EUR +724.000
2019	EUR +643.400
2020	EUR +549.200

Ausschussempfehlung

Der Finanzausschuss behandelte in seiner Sitzung vom 10.12.2015 im Zuge der Beratung des Voranschlags 2016 ausführlich den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 und fasste den Beschluss, diesen in der vorliegenden zahlenmäßigen Fassung und inhaltlichen Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Die Mitglieder des Gemeinderates werden gebeten, den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020, dargestellt als Beilage L im Voranschlag 2016, zu beschließen.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 G) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl BAUMER

Betrifft: Lustbarkeitsabgabeordnung

Sachverhalt

Aufgrund der Überleitungsverordnung vom 02.01.2015 des Regierungskommissärs sind derzeit die Verordnung vom 29.09.2003 für das ehemalige Stadtgebiet von Müzzzuschlag und die Verordnung vom 22.11.2012 für das ehemalige Gemeindegebiet Ganz in Geltung.

Mit Beschluss des Landtages vom 20. Oktober 2015 wurde u. a. das Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 mit Wirkung vom 01. Jänner 2016 geändert (Gesetz über den Zuschlag zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe und über die Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003).

Die wesentlichste Änderung betrifft § 1 Abs. 2 Z. 3 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003: Während bis zum Inkrafttreten der Novellierung das Halten von Spielapparaten gemäß § 5 a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes sowie dem Glücksspielgesetz unterliegende Glückspielautomaten (mit Ausnahmen) als Veranstaltungen im Sinne des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003 galten, gilt durch die gegenständliche Novelle das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG als Veranstaltung.

Grund für diese Novellierung sind Vorgaben des (Bundes-) Glücksspielgesetzes, wonach dort näher bezeichnete Ausspielungen mit Glücksspielautomaten eigenen (bundesrechtlich geregelten) Glücksspielabgaben unterliegen und daher ab 01. Jänner 2016 nicht mehr einer landesrechtlichen Abgabenregelung zugänglich sind. Das Finanzausgleichsgesetz enthält aber eine ausdrückliche Regelung über Zuschläge der Länder (Gemeinden) zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe. In den entsprechenden landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen (Steiermärkisches BA-VLT-Zuschlagsgesetz) wird das Ausmaß des Zuschlags mit 150 % festgelegt. Der Ertrag aus dem Zuschlag ist zwischen Land und Gemeinde im Verhältnis 65/35 zu teilen.

Die Lustbarkeitsabgabeordnung ist daher der neuen rechtlichen Situation anzupassen und für die „Neue Gemeinde Müzzuschlag“ gesamt zu beschließen.

Inhaltlich entspricht die Lustbarkeitsabgabeordnung der bisherigen Lustbarkeitsabgabeordnung der „ehemaligen“ Stadtgemeinde Müzzuschlag und wurde im Wesentlichen übernommen. Der Tatbestand der Erotikveranstaltungen (Striptease, Peepshow, Videopeepshow, table-dancing u. dergl.) wurde nicht mehr aufgenommen (nicht vorhanden), kann aber jederzeit durch eine Novellierung ergänzt werden.

Rechtslage

Gemäß Par. 41 Absatz 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 (Stammfassung gemäß Landesgesetzblatt 115/1967, zuletzt geändert im Landesgesetzblatt 131/2014) regelt sich das Recht der Gemeinde auf Erlassung selbständiger Verordnungen zur Ausschreibung von Gemeindeabgaben auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Ermächtigungen. Diese gesetzliche Grundlage bildet im konkreten Fall Par. 4 Absatz 5 des Lustbarkeitsabgabegesetzes. Ferner hat gemäß Par. 100 Absatz 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach Kundmachung unter Anschluss der maßgebenden Aktenteile der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen beriet in seiner Sitzung vom 10.12.2015 ausführlich diese Verordnung und fasste den einstimmigen Beschluss, dem Gemeinderat den vorliegenden Entwurf der Lustbarkeitsabgabeordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Antrag

Der Gemeinderat möge die Lustbarkeitsabgabenordnung gemäß Entwurf laut Beilage beschließen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2015 erlässt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Grundlage der Ermächtigungen des § 1 Abs 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 – LAG, LGBl 50/2003 in der Fassung LGBl 118/2015, und des § 15 Abs 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl I 103/2007 in der Fassung BGBl I 118/2015, folgende

Lustbarkeitsabgabeordnung

§ 1 – Abgabenausschreibung, Steuergegenstand, Abgabe- und Haftungspflichtiger, Anmeldepflicht

- (1) Im Bereich der verordnungsgebenden Gemeinde wird nach Maßgabe der Bestimmungen des LAG und dieser Verordnung eine Lustbarkeitsabgabe für die Durchführung von Veranstaltungen eingehoben.
- (2) Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten (Aufstellung und Betrieb) von sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2014 – StGSG, LGBl 100/2014. Derartige Spielapparate gelten durch Meldung gemäß § 29 Abs 1 StGSG als gehalten, wobei eine solche Meldung vom Spielapparatebetreiber zusätzlich auch unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen ist.
- (3) Veranstaltungen unterliegen der Lustbarkeitsabgabe auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten, Kegelbahnen.
- (4) Abgabepflicht, Anmeldepflichten für Veranstaltungen und abgabenrechtliche Haftung bestimmen sich nach den §§ 2 und 3 LAG.

§ 2 – Höhe der Lustbarkeitsabgabe

- (1) Für das Halten von
 1. sonstigen Spielapparaten gemäß § 1 Abs 1 Z 2 StGSG, insbesondere von Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparaten, Kegelautomaten, TV- und Videospielapparaten, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 20,00 Euro, sofern es sich nicht um Automaten, Apparate, Einrichtungen oder Vorrichtungen im Sinne der Z 2 und 3 handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefasst, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automaten) zu entrichten;
 2. Musikautomaten, von Fußballtischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag je Apparat und begonnenem Kalendermonat 10,00 Euro;
 3. Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch aggressive Handlungen, wie insbesondere Verletzungen oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen Ziele darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat 700,00 Euro.
- (2) Wenn die Aufstellung eines Apparates (eines Automaten, einer Vorrichtung) nach dem 15. eines Monats erfolgt oder dessen Aufstellung vor dem 16. eines Monats beendet wird, so ist für diesen Monat die Hälfte der in Abs 1 genannten Abgabenhöhe zu entrichten. Eine rückwirkende Abmeldung von in Abs 1 beschriebenen Apparaten (Automaten, Vorrichtungen) ist im Sinne des § 6 Abs 3 erster Satz LAG abgabenrechtlich nicht wirksam. Im Falle eines Austausches angemeldeter Apparate (Automaten) richtet sich die Abgabepflicht nach § 6 Abs 3 letzter Satz LAG.

§ 3 – Festsetzung und Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe im Sinne dieser Verordnung ist eine Selbstberechnungsabgabe; sie ist spätestens am Fälligkeitstag im Sinne des § 6 Abs 1 und 2 LAG in Verbindung mit § 7 LAG unaufgefordert zu erklären und zu entrichten.

§ 4 – Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

- (1) Das Abgabeverfahren richtet sich nach der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl 194/1961 in der jeweils geltenden Fassung sowie nach den Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 2003.
- (2) Die abgabenrechtlichen Strafbestimmungen richten sich nach § 9 LAG.

§ 5 – Verweise

- (1) In dieser Verordnung angeführte Verweise auf Bundes- und Landesrecht sind – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – jeweils als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der vorliegenden Lustbarkeitsabgabeverordnung in Geltung steht.
- (2) Mit jeder Novellierung der Lustbarkeitsabgabeverordnung sind Verweise auf Bundes- und Landesrecht – soweit nicht ausdrücklich durch statische Verweise auf Bundes- und Landesrecht anders festgelegt – als Verweise auf jene Fassung von Bundes- und Landesrecht zu verstehen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der jeweiligen Novellierung im Lustbarkeitsabgabegesetz 2003 in Geltung steht.

§ 6 – Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Verordnung sprachlich in männlicher Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 3 H) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Finanzreferent Karl Baumer

Betrifft: Parkgebührenverordnung

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2013 wurde in Bemühen, den innerstädtischen Handel gleiche Rahmenbedingungen wie den „vor der Stadt“ angesiedelten Betrieben zu bieten, der Beschluss gefasst, ab 01.08.2013 die Gebührenpflicht in den Kurzparkzonen in der Innenstadt aufzuheben. In dem Beschluss zugrunde liegenden Referentenbericht wurde verwiesen, die Auswirkung auf die Belegung der Innenstadt mittelfristig zu evaluieren und gegebenenfalls der Beschluss abzuändern sei.

Die Aufhebung der Gebührenpflicht hat das angestrebte Ziel nicht erreicht. Durch die längere Verweildauer der geparkten PKWs hat sich die Verfügbarkeit von freien Parkflächen deutlich verringert. Die Frequenz an Besuchern der Stadt konnte nicht gesteigert werden.

Nach dem Vertreter der innerstädtischen Handelsbetriebe sich grundsätzlich für die Wiedereinführung der Gebührenpflicht ausgesprochen haben, wurden im Verhandlungswege folgende zentrale Festlegungen für die Einführung der Gebührenpflicht getroffen:

Die Gebührenpflicht der Kurzparkzonen beschränkt sich auf die innerstädtische Kernzone im Bereich des Stadtplatzes, der Wohnstraße Wiener Straße, der Unteren Berggasse (Parkplatz „Kaplan-Turbine“) und der Roseggergasse. In diesem Bereich soll bei einer unverändert bleibenden Höchstparkdauer von 120 min. die Mindestgebühr von 30 Cent für 30 min. und 10 Cent pro weitere 10 min. betragen.

In der erweiterten Kernzone sollen gebührenpflichtige Parkflächen im Bereich der ehemaligen Kurzparkzone „Aigner-Platz – Holzwohbühel“ sowie beim Parkplatz „Kreisverkehr L 118“ sowie den Parkflächen im Bereich der Liegenschaft ehemalige Gemeinde Ganz eingerichtet werden. In diesem Bereich gilt eine Mindestgebühr von 20 Cent für 30 min. und 10 Cent für weitere 15 min., wobei bei Einwurf von EUR 2,40 die Tagesgebühr erreicht wird. Weiters sind Pauschalierungsvereinbarungen mit EUR 25,-/Monat und von EUR 240,-/Jahr vorgesehen.

Auf Grundlage dieser Festlegungen wurde ein Entwurf der zu erlassenden Parkgebührenverordnung wie folgt erstellt:

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag

§ 1

Abgabegegenstand

(1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden im Stadtgebiet Mürzzuschlag mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Kurzparkzonen**):

Stadtplatz

Wienerstraße (Kreuzung Obere Berggasse bis Kreuzung Roseggergasse)

Roseggergasse

Untere Berggasse

(2) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf den im Übersichtsplan (Anhang Ia und Ib zu dieser Verordnung) dargestellten Parkflächen (Bodenmarkierung) wird für die Zeit von werktags Montag – Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr und werktags Samstag von 8.00 – 12.00 Uhr, von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (**gebührenpflichtige Parkplätze**):

Parkplatz Ost (Anlage 1 a)

Parkplatz Mariazellerstraße I (Anlage 1 b)

Parkplatz Mariazellerstraße II (Anlage 1 b)

(3) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlachten von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

(4) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26 a Straßenverkehrsordnung 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 Straßenverkehrsordnung 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 a Straßenverkehrsordnung 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29 b Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 1 oder 5 Straßenverkehrsordnung 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen.
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- h) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst für Bundesbehörden (insbesondere Bundespolizei) und der Stadtgemeinde Mürzzuschlag sowie Fahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr.

§ 2

Abgabenhöhe

(1) (2) Die Parkgebühr beträgt für den **gebührenpflichtigen Kurzparkzonen** für die erste, wenn auch nur angefangene halbe Stunde EUR 0,30. Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende Zeit von – wenn auch nur angefangen – 10 Minuten wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.

(2) Die Parkgebühr beträgt für die **gebührenpflichtigen Parkplätze** je halbe Stunde EUR 0,20. Sie ist für die erste angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgesetzten Höhe zu entrichten. Für je weitere, die Parkdauer von einer halben Stunde überschreitende 15 Minuten - wenn auch nur angefangen – wird die Parkgebühr mit EUR 0,10 festgesetzt.

Bei einem entrichteten Betrag von EUR 2,40 wird der Tagespauschaltarif erreicht und gilt dieser für 10 gebührenpflichtige Stunden. Danach ist die weitere Entrichtung der Parkgebühr in Beträgen von EUR 0,10 für jeweils 15 Minuten Parken bis zum Erreichen des nächsten Tagespauschaltarifes und danach wiederum in Beträgen von EUR 0,10 bis zum Erreichen jeweils weiter folgender Tagespauschaltarife möglich. Sämtliche Tagespauschaltarife gelten für jeweils 10 gebührenpflichtige Stunden. Bei einem entrichteten Betrag von EUR 25,00 wird der Monatspauschaltarif erreicht und gilt dieser für ein Monat (Monatsticket).

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann mit den Abgabepflichtigen eine Vereinbarung über die Höhe und die Form der zu entrichtenden Abgabe getroffen werden. Hierbei können insbesondere Pauschalierungsvereinbarungen und Vereinbarungen über die Fälligkeit abgeschlossen werden.

(4) Auf Grund der Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006 (Pauschalierungsvereinbarung), wird für die Abstellung eines Fahrzeuges auf gebührenpflichtigen Parkplätzen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, folgende Entrichtungsart festgesetzt:

- a) Monatspauschale EUR 25,00
- b) Jahrespauschale (zwölf Monate) EUR 240,00

§ 3

Abgabentrachtung

(1) Die Abgabentrachtung hat unter Verwendung von Parkscheinautomaten oder mittels Parkschein (Gratisparkschein) zu erfolgen. Bei der Abgabentrachtung über Parkscheinautomaten ist der Einwurf von Bargeld oder die Verwendung der zum Abgabewert von EUR 0,50 bei der Stadtgemeinde zu erwerbenden Wertmünzen zulässig.

(2) Die Verwendung von Gratisparkscheinen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist bis zum jeweiligen Ablauf der auf diesen aufgedruckten Befristung zulässig.

(3) Jede Gratisparkscheinaktion ist nach Beschluss durch den Gemeinderat mit ihren wesentlichen Daten, insbesondere Gültigkeitsbeginn und Ablauf der in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung erwähnten Befristung, an der Amtstafel kundzumachen.

§ 4

Nachweis der Entrichtung

(1) Zum Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr ist der aus dem Parkscheinautomaten zu beziehende Parkschein oder der Gratisparkschein bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

(2) Berechtigte auf Grund einer Pauschalierungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung haben als Hilfsmittel zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des § 2 Abs. 5 dieser Verordnung, eine Plakette nach dem Muster der Anlage 2 zu verwenden. Die Bezahlung mittels Monatsticket gemäß § 2 Abs. 2 letzter Satz dieser Verordnung ist jedoch ebenfalls möglich.

(3) Diese Plaketten sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar, anzubringen.

§ 5

Strafbestimmungen, Pflichten des Zulassungsbesitzers

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Verordnung sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 218,00 von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 73,00 zu bestrafen.

(3) Die Behörde kann Organe der Straßenaufsicht ermächtigen, für Übertretungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit Organstrafverfügung eine Geldstrafe bis zu EUR 21,80 einzuheben.

(4) Der/Die Zulassungsbesitzer/in oder jeder/jede, der/die einem/einer Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er/sie das Kraftfahrzeug zu einem

bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden konnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.
(5) Eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten stellt keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr dar.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die für die Wiedereinführung der Parkgebühren notwendigen Investitionen wie Errichtung von Parkscheinautomaten, Verkehrszeichen u.ä. wurden im AOH 2016 unter der Haushaltsstelle 1/612100/050100 vorgesehen.

Die sonstigen Ausgaben und Einnahmen wurden im OH geplant.

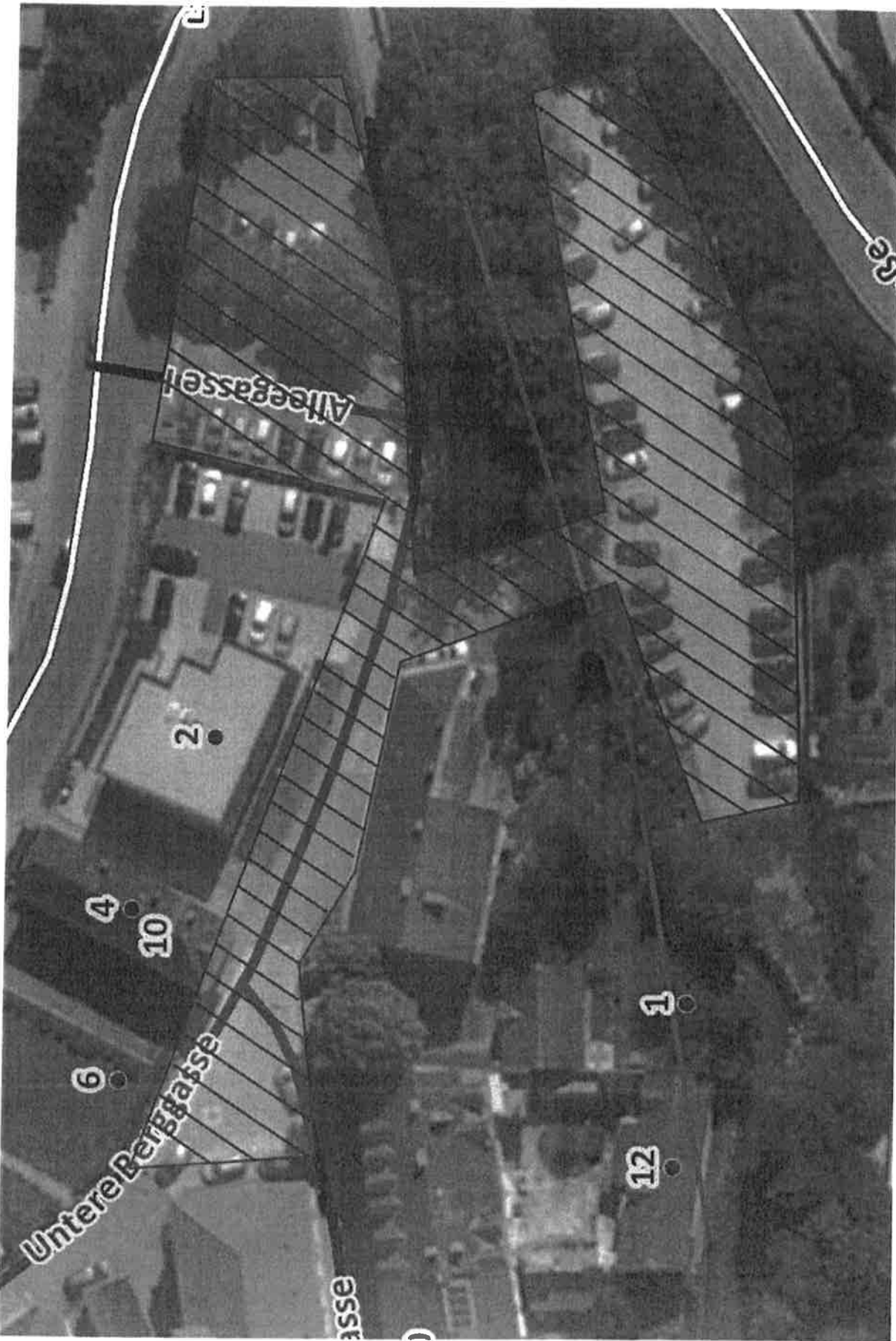
Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Finanzen hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2015 beschlossen, den Gemeinderat die Beschlussfassung der im Sachverhalt beschriebenen Parkgebührenverordnung zu empfehlen.

Antrag

Beschluss der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Grundlage des referierten Sachverhaltes gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Anlage 1 a



Anlage 1 b



PARKKARTE

gemäß § 4 Abs. 2 Parkgebührenordnung

Parkplatz: _____

gültig vom _____ bis _____

amtl. Kennzeichen: _____

Für die Stadtgemeinde Mürzzuschlag:

_____ am _____

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 4) der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2015

Referent: Bgm. DI Karl Rudischer

Betrifft: **Bericht und Beschlussfassungen über den Jahresabschluss der Stadtwerke Mürzzuschlag GmbH per 31.03.2015**

Sachverhalt

Dem Verwaltungsausschuss und dem Prüfungsausschuss wurde am 01.12.2015 vom Wirtschaftsprüfer Mag. Peter Knauseder sowie der Geschäftsführerin, Mag. Gabriele Leber, der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014/2015 erläutert und zur Diskussion vorgelegt.

Der Verwaltungsausschuss hat ggst. Jahresabschluss in der Sitzung vom 01.12.2015 einstimmig angenommen und beschlossen, diesen in der vorliegenden Form dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Die wirtschaftlichen Schwerpunkte und Ergebnisse des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres 2014/15 lassen sich in Kurzform wie folgt darstellen.

- Die Betriebsleistung des Unternehmens betrug 14,927 Mio. € (VJ: 15,075 Mio. €).
- Im Energiebereich wurden die Preise per 01.01.2015 um weitere 10% gesenkt, der dadurch entstandene Umsatzrückgang konnte durch andere Bereiche teilweise kompensiert werden.
- Die im Rahmen des Projektes Stadtwerke 2020 begonnen Prozesserneuerungen werden weiter konsequent umgesetzt und haben zu wesentlichen Verbesserungen bei der Projektabwicklung geführt.
- Der Fachhandel konnte der Umsatz nicht zuletzt durch eine positive Entwicklung im Möbelbereich gesteigert werden.
- Die Erneuerung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen gemäß Mehrjahreskonzept wurde weiter vorangetrieben: Umfang der Investitionen betrug ca. 1,500 Mio. € (VJ: 1,120 Mio. €), der Aufwand für Instandhaltung betrug 0,796 Mio. € (VJ: 0,506 Mio. €). Bei den Projekten wurden nach Möglichkeit lokale Partner eingebunden.
- Wesentliche Projekte waren die Erneuerung des Trinkwasserkraftwerkes Edlach (Finanzierung über eine Kundenbeteiligung, die Erneuerung der Umspannstationen Steinhaus, und Waldrandsiedlung sowie die Regeltechnik bei den Fernwärmeanlagen.

- Im Geschäftsjahr 2014/15 wurde kein weiteres Darlehen aufgenommen, die bestehenden wurden vertragskonform um 318 T€ getilgt.
- Im Jahresüberschuss beträgt 342 T€ (VJ: 95,4 T€).
- Zum Bilanzstichtag am 31.03.2014 waren 107 (Vorjahr 108) MitarbeiterInnen im Unternehmen beschäftigt. Insgesamt standen zum Bilanzstichtag 9 Lehrlinge in 2 Lehrberufen in Ausbildung.
In den Sommermonaten wurden 6 Ferialpraktikanten und 3 –arbeiter beschäftigt.
- Die Stadtwerke leisten wie seit vielen Jahrzehnten einen wesentlichen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, Beschäftigung sowie zur Jugendausbildung und leisten mit den Abgaben und der Gewinnverwendung einen Beitrag zum Gemeindebudget.

Vermögens, Finanz- und Ertragslage:

Die Vermögens- und Finanzlage der Stadtwerke Mürzzuschlag spiegelt sich in einer soliden Bilanzstruktur wider.

Die Bilanzsumme betrug zum 31.03.2015 17.033 Mio. €, davon entfielen rd. 79,7 % auf das Anlagevermögen und der Rest auf das Umlaufvermögen.

Das Gesamtkapital des Unternehmens wird in der Bilanz mit 50,9 % an Eigenmitteln und Rücklagen, Baukosten- und Investitionszuschüssen und mit 49,1 % an Fremdkapital dargestellt.

Die Eigenmittelquote betrug 51,47 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer 3,87 Jahre.

Im Geschäftsjahr 2014/15 beträgt der Jahresüberschuss rd. 342 T€ (Vorjahr 95,4 T€) nach Einbeziehung der Rücklagenbewertung wird ein Bilanzgewinn von 433,3 T€ (Vorjahr 260,4 T€) ausgewiesen.

Prüfung und Beschlussfassung

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014/2015 wurde von der Allgemeine Revisions- und Treuhandgesellschaft m.b.H. – Graz, unter Betreuung durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Mag. Peter Knauseder mit Beginn Mitte Juni und Ende Anfang Juli 2015 bei den Stadtwerken in Mürzzuschlag vorgenommen.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten dem Jahresabschluss nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk bzw. folgendes Prüfungsurteil:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Satzung und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. März 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung."

„Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Der Verwaltungsausschuss hat sich wie bereits eingangs erwähnt, in seiner Sitzung vom 01.12.2015, im Beisein des Prüfungsausschusses und des Wirtschaftsprüfers Mag. Peter Knauseder eingehend mit dem Jahresabschluss befasst und diesen gebilligt.

Antrag

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2014/2015 in der vorliegenden Form genehmigen und gemäß Geschäftsordnung der Stadtwerke Mürzzuschlag Ges.m.b.H. in Ausübung seiner Gesellschafterrechte nachstehende Weisung erteilen:

Der Bürgermeister als Vertreter der Stadtgemeinde und der Vorstand der Sparkasse Mürzzuschlag AG als Vertreter der Treugeberin werden beauftragt, das Stimmrecht für die erforderlichen Beschlüsse in der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H. wie folgt auszuüben:

- 1. Dem Jahresabschluss 2014/2015 in der vorliegenden Form zuzustimmen, sodass dieser genehmigt ist.
Der ausgewiesene Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2014/2015 in Höhe von € 433.263,10 ist gegen die bestehende Forderung gegenüber der Stadtgemeinde Mürzzuschlag resultierend aus Stromdeputaten der Gemeinde-Bediensteten in Höhe von € 41.137,75 zu verrechnen und der verbleibende Rest von € 392.125,35 ist der zweckgebundenen Rücklage - als Teil der Gewinnrücklage - zur Absicherung der zukünftigen Investitionen zuzuführen.***
- 2. Der Geschäftsführerin der Stadtwerke Mürzzuschlag Gesellschaft m.b.H., Frau Mag. Gabriele Leber für das Geschäftsjahr 2014/2015 die Entlastung zu erteilen.***
- 3. Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2015/2016 ist die Allgemeine Revisions- und Treuhand Gesellschaft m.b.H. Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in Graz zu bestellen.***

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Bericht des Bürgermeisters über vorliegende
Raumplanungswünsche gem. ROG 2015

Sachverhalt

Gem. Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 § 42 (11) ist der Bürgermeister verpflichtet dem Gemeinderat einmal jährlich über den Stand der örtlichen Raumplanung und über zwischenzeitliche Planungswünsche zu berichten.

Vom Geschäftsbereich Stadtplanung werden all jene schriftlichen Anträge über Änderung der Baulandausweisung oder Bebauungspläne gesammelt und für eine weitere Bearbeitung dokumentiert. Aufgrund der stattgefundenen Gemeindestrukturereform ist es notwendig, dass Fusionsgemeinden möglichst zeitnah ihre Raumplanungsfestlegungen ÖEK, FWP und Bebauungspläne neu beschließen. Aus derzeitiger Sicht ist geplant, dass eine sogenannte Revision im Jahr 2016 eingeleitet wird.

Beiliegend befindet sich eine tabellarische Aufstellung (Beilage A) der derzeit vorliegenden Raumplanungswünsche von Grundstückseigentümern. Es wird festgehalten, dass die ÖEK und FWP-Änderung 0.01 Windräder Moschkogel zur Verfahrensprüfung beim Land Steiermark liegt und in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2015 ein Auflagebeschluss ÖEK und FWP Änderung 0.02 Mauermannngasse vorgesehen ist.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. sind Bürgermeister gem. § 42 (11) dem Gemeinderat gegenüber zu einer jährlichen Information verpflichtet.

Ausschussempfehlung

Die in der Beilage A aufgelisteten Inhalte wurden dem Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten in seiner Sitzung vom 11.12.2015 zur Kenntnis gebracht.

Anträge

Der Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag möge den Bericht des Bürgermeisters zur Kenntnis nehmen.

Nummer	Bezeichnung/Antrag	Antrag durch	Antrag Datum	Vorgangsweise/Bemerkung
1	Anpassung der Hochwasserabflußstudie Mürz.	Stadt		Revision
2	Anpassung. WLIV (rote + gelbe Zone)	Stadt		Revision
3	Kleingärten Schulstraße legalisieren	Stadt		Revision
4	Kleingärten Zöchlingweg (ÖBB/Riegler)	Stadt		Revision
5	Aufhebung.Aufschl.Paarweg/Schulstr.Zimmersd.usw.	Stadt		Revision
6	Strukturreform Ganz+Mzz(Beilage)	Stadt		Abschluß bis 01/2020 notwendig
7	Änderung Dichte Zimmersdorf bzw.Hö-berg	Stadt		Revision
8	Mürzbogen (Faltl/Delitz, usw.) dzt.Freiland	Delitz	02.12.2013	Revision
9	Kadlec Lambach/Garage/Flugdach	Kadlec		Revision
10	Moschkogel 3.BA	Lotter	2015	Beschluss. Sept.15/Verfahrensprüfung
11	Umwidmung "GG" hinter dem EKZ(mendlik)	Mendlik	10.10.2013	Revision
12	"WA" Ende Mauermanngasse Fa.Weber	Weber	09.05.2015	Auflage. GR-12/2015
13	Teiche I-Park...in Aufschl.Gebiet	cemex	2015	Auflage. GR-03/2015
14	Teilareal Teerag...zu vorher.Punkt	Teerag	20.06.2013	Auflage. GR-03/2013
15	"WA" Pommergasse Vogelitz	vogelitz		Revision
16	"WA" Tangl Hönigsberg Schöllergasse 16 (2 x)	Tangl	11.03.2014	Revision
17	Lidl Erweiterung Fläche	Lidl		nicht möglich
18	Flächenbeschränkung EKZ	Mendlik	21.07.2015	Entscheidung GR.12/2015
19	Rinnhofer Michael (Umgeb.Michlbauer)		08.05.2015	Revision
20	Kleingarten Eichhornal Freigabe Carports	Gemeinschaft.	07.07.2015	Kleingartenrichtlinie
21	Rotwangl Heribert geg.Korsa	Rotwangl		Revision

erstellt Drexler



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

**An alle Gemeinden des Landes Steiermark
An alle Raumplaner des Landes Steiermark**

**Bau- und Raumordnung
Raumordnungsrecht**

siehe Verteiler

Bearbeiter: Dr. Pistotnig/Pu
Tel.: (0316) 877-2819
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen!**

GZ: ABT13-10.00-5/2015-39

Graz, am 30. Juni 2015

Ggst.: Auswirkungen der Gemeindestrukturreform
auf die örtliche Raumplanung.

Sehr geehrte Damen und Herren !

Mit 1.1.2015 ist die Gemeindestrukturreform des Landes Steiermark in Kraft getreten und rief damit neben den zahlreichen Gebietsänderungen hinsichtlich der von der Fusion erfassten Gemeinden auch geänderte Rahmenbedingungen für die örtliche Raumplanung hervor.

Aufgrund des Vorliegens von wesentlich geänderten Planungsvoraussetzungen für die neu geschaffenen Gemeinden wurde mit der Novelle LGBl.Nr. 96/2014 zum StROG 2010 der sonst geltende Zeitrahmen für die Durchführung von Revisionen von 2 Jahren auf 5 Jahre verlängert. Dies bedeutet, dass Fusionsgemeinden ab dem Wirksamwerden der Gebietsänderung ein örtliches Entwicklungskonzept und einen Flächenwidmungsplan innerhalb von 5 Jahren zu erstellen haben.

Da jedoch in der Zeit bis zur Genehmigung des neuen örtlichen Entwicklungskonzeptes und des neuen Flächenwidmungsplanes die örtliche Raumplanung fortschreitet, sind in diesem Fall zahlreiche zusätzliche Kriterien zu berücksichtigen.

Dabei handelt es sich um folgende:

- 1.) Für die Vornahme einer **Änderung** eines von der neu geschaffenen Gemeinde fortgeführten **örtlichen Entwicklungskonzeptes** bedarf es eines besonderen öffentlichen Interesses und des Nachweises der Dringlichkeit.

W:\Raumordnungsrecht\00

Archiv_Raumordnungsrecht\Pistotnig\alleGem_Raumpl_AuswGSRörtIRP_26052015.doc

POSTANSCHRIFT: 8010 Graz • Stempfergasse 7, 8010 Graz

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark; BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zum Nachweis dieser Voraussetzungen ist eine gesamtheitliche Betrachtung des Gemeindegebietes, aus welcher die Grundlage für die Notwendigkeit einer Neuausweisung im beabsichtigten Bereich erarbeitet werden soll, anzustellen. Hingewiesen wird darauf, dass auch der Raumordnungsbeirat diese Forderung vollinhaltlich unterstützt.

Ist von der Änderung ein **örtlicher Siedlungsschwerpunkt** betroffen, so wird auf die geänderten gesetzlichen Grundlagen, die mit dem StROG 2010 in § 22 Abs. 5 geschaffen wurden, hingewiesen. Eine Überprüfung der Übereinstimmung bestehender örtlicher Siedlungsschwerpunkte mit den oben angeführten rechtlichen Rahmenbedingungen ist in diesem Fall vorzunehmen.

Wurde die neugeschaffene Gemeinde aus ehemaligen Gemeinden zusammengesetzt, die unterschiedliche Planungsphilosophien verfolgten, so ist auch in dieser Hinsicht zur Vereinheitlichung der örtlichen Raumplanung und zur Schaffung einer einheitlichen Basis eine Abstimmung vorzunehmen.

2.) Bei Durchführung von **Revisionen des örtlichen Entwicklungskonzeptes** und des **Flächenwidmungsplanes** ist Folgendes zu berücksichtigen/zu beachten:

Die neu geschaffene Gemeinde muss Überlegungen hinsichtlich der Allokation und Anzahl der örtlichen Siedlungsschwerpunkte anstellen und entsprechend den geänderten Rahmenbedingungen neu festlegen. Siedlungssplitter ohne die Eigenschaft eines örtlichen Siedlungsschwerpunktes, Bereiche dritter Priorität etc. sind jedenfalls auf ihre Übereinstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen und – zielen (dezentrale Konzentration, Siedlungsentwicklung von innen nach außen) hin zu überprüfen.

Innerhalb der Potentiale bzw. Siedlungsschwerpunkte sind die Funktionszuteilungen (Industrie/Gewerbe, Zentren, Wohnen, Handelseinrichtungen und Tourismus) zu überdenken. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung zu gewährleisten und der (Wohn-)Baulandbedarf, für den sich die Berechnungsmodalitäten durch das StROG 2010 verschärften haben, einzuhalten ist.

Wie auch bei vorgezogenen Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist bei Revisionen darauf Bedacht zu nehmen, dass unterschiedliche Planungsphilosophien von der neu geschaffenen Gemeinde beseitigt und auf eine einheitliche Ebene gestellt werden.

Zu berücksichtigen ist weiters, dass Tierhaltebetriebe, die noch keine Berechnung nach dem StROG 2010 erfahren haben, neu zu berechnen sind. Eine grafische Darstellung der Geruchsausbreitung hat zumindest auf Bestandsplänen zu erfolgen

3.) Bei vorgezogenen **Änderungen von Flächenwidmungsplänen** sind die Baulandbilanz bzw. die (Wohn-)Baulandbedarfsberechnung ebenfalls auf der

Grundlage einer gesamtheitlichen, gemeindeweiten Untersuchung vorzunehmen und ein öffentliches Interesse zu begründen.

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der oben dargelegten Kriterien bei Durchführung von Revisionen bzw. Änderungen von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen wird höflich ersucht.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiter-Stellvertreterin:
i.V.

Dr. Liliane Pistotnig

Durchschrift ergeht an:

An alle Rechts- und Fachreferenten des Referates Bau- und Raumordnung

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Auflagebeschluss Änderung ÖEK und Fläwi - Mauermannngasse

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9.5.2015 hat die Grundstückseigentümerin Frau Eva Weber um Umwidmung des Grundstückes 468/5, EZ 1468 in der Mauermannngasse für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses angesucht. Das Grundstück befindet sich lt. rechtskräftigen Fläwi im Freiland und ist lt. ÖEK auch außerhalb der Siedlungsgrenzen. Auf Basis des vorliegenden Ansuchens hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.12.2015 das Büro Franz Radaschitz mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen für das Umwidmungsverfahren gem. ROG 2010 beauftragt.

Auf Basis des vorliegenden Verfahrensablaufes ist für die angestrebte Baulandausweisung eine Änderung des ÖEK, sowie Änderung des FWP, erforderlich. Zur Einleitung des Verfahrens ist vom Gemeinderat mit 2/3 Mehrheit nachfolgend zu beschließen:

- a) Auflage des Entwurfes, **Änderung ÖEK** auf Basis von Verordnung + Planausschnitt + Erläuterung (Beilage A)

sowie

- b) Auflage des Entwurfes, **Änderung FWP** auf Basis von Verordnung + Planausschnitt + Erläuterung (Beilage B)

Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens ist in diesem Bereich der Inhalt des ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplanes der WLW einzuarbeiten. Konkret führt dies zur Darstellung der roten und gelben Gefahrenzone des sogenannten Mayerhoferbaches. Die Auflageunterlagen werden demnach kundgemacht und an die im Raumordnungsgesetz genannten Stellen und Grundstückseigentümer nachweislich (RSb) zugestellt.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. hat die Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die Fassung der dazu notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit vorgesehen.

Finanzielle Auswirkung

Die für das Verfahren anfallenden Kosten sind im Ansatz 1/03100/7290% vorgesehen. Wie vom Stadtrat vorgegeben, wurde die Antragstellerin mit Mail vom 10.12.2015 über die im ROG vorgesehene Kostenbeteiligung informiert. Von ihr eine Pauschalbeteiligung von € 1.500,-- zugesagt.

Ausschussempfehlung

Der Fachausschuss für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2015 einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat vorzuschlagen, die Auflage der vorliegenden ÖEK Änderung und die Auflage der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung zu beschließen.

Anträge

- 1. Die Auflage der vorliegenden Unterlagen (Beilage A) für die Änderung des ÖEK „0.02“ wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.***
- 2. Die Auflage der vorliegenden Unterlagen (Beilage B) für die Änderung des Flächenwidmungsplanes „0.02“ wie im Sachverhalt beschrieben zu beschließen.***

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
**ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.02**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am, GZ

Kundmachung am

Auflage vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall 0.02, nach §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 140/2014, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung des Entwicklungsplanes im Maßstab 1:10.000 vom 30.11.2015, GZ 621-43/EP0.02, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Das örtliche Entwicklungskonzept wird wie folgt geändert:

A. Ersichtlichmachung

Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Maierhoferbach wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.

B. Rücknahme von Bauentwicklungsbereichen

Flächen in der roten Gefahrenzone des Maierhoferbaches werden von Bereichen für eine bauliche Entwicklung ausgenommen.

C. Erweiterung des Bauentwicklungsbereichs

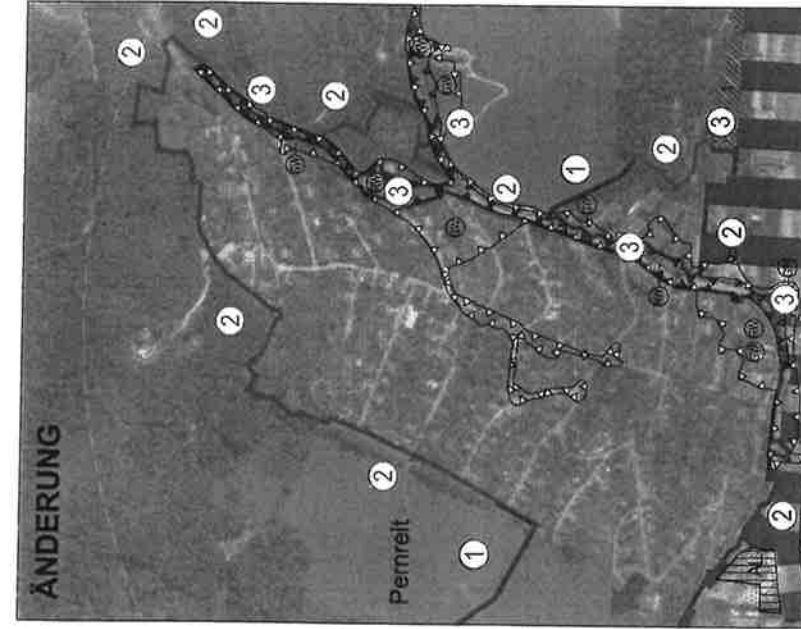
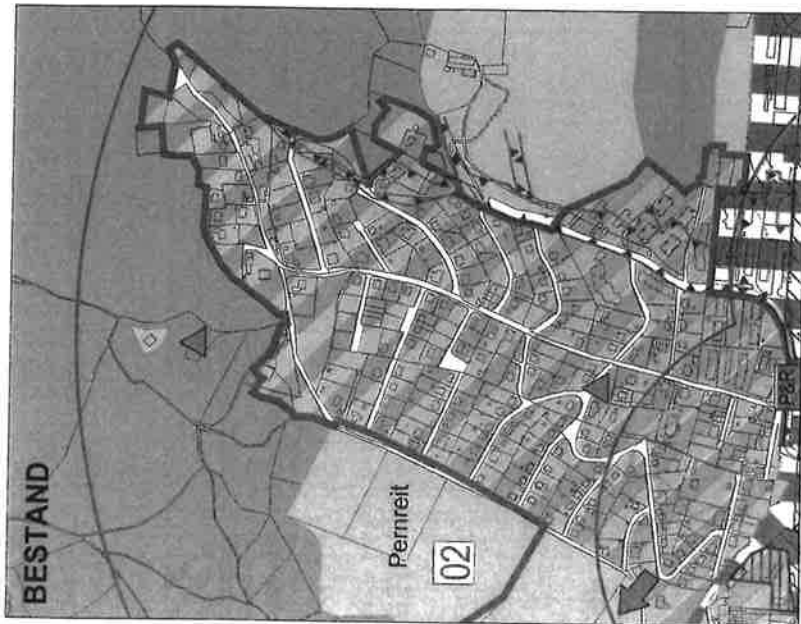
An der Mauermannngasse im Nordosten des Siedlungsgebietes Pernreit wird der Bereich für eine bauliche Entwicklung erweitert. Das Erweiterungsgebiet wird der Funktion "Wohnen" zugeordnet.

Für die im Änderungsplan festgelegten Entwicklungsgrenzen und funktionellen Zuordnungen gilt:

- Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen:
Der Siedlungsbereich wird durch eine in der Natur wahrnehmbare Struktur (zB Wald) oder durch naturräumliche Einschränkungen (zB Gefahrenzonen) begrenzt. Die Grenzen sind im Rahmen der Flächenwidmungsplanung nicht überschreitbar.
- Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen:
Sie definieren den Siedlungsraum durch die Erfassung von Baubestand, Abrundungen des Baubestandes mit Rücksicht auf die Siedlungsstruktur, die siedlungspolitische Zielsetzung der Entwicklungsbegrenzung in den Randgebieten oder eine auf die Wahrung eines intakten Orts- und Landschaftsbild gerichteten Entwicklung. Die Grenzen sind im Rahmen der Flächenwidmungsplanung nicht überschreitbar.
- Bereiche mit der Funktion "Wohnen": Gebiete mit überwiegender Wohnbebauung und anschließende Erweiterungszonen;
Umsetzung im Flächenwidmungsplan durch die Festlegung von Wohngebieten.

§ 3 Inkrafttreten

Nach Genehmigung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Steiermärkische Landesregierung tritt sie mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



PLANVERFASSER



DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BESCHLUSSES (§24 ABS. 6 SROG 2010)

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GENEHMIGUNGS-
BESCHLUSSES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG
(§24 ABS. 12 STWK, RAUMORDNUNGSGESETZ 2010)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG ÖRTLICHER ENTWICKLUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.02

ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
30.11.2015	RADA, ZOTTER	1:10 000	621-43/EP0.02

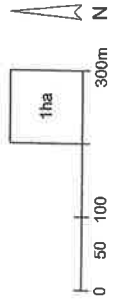
FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8010 GRAZ, FRANZISKANERPLATZ 10/III, TEL. 0316 827177, FAX DW 13, email: r.radaschitz@aon.at

LEGENDE

- Räumlich funktionelle Gliederung**
- Gewerbe und Industrie
 - Wohnen
 - Stiedlungsgrenze / Stiedlungsschwerpunkt
 - Entwicklungsgrenzung (Farbe nach funktioeller Zuordnung)
 - Bereichs-Nummerierung
 - Freiland
 - Bauland im 4. Flächenwidmungsplan
- Soziale Einrichtungen**
- öffentliche Einrichtung / Verwaltung, Sozialeinrichtung
 - Technische Infrastruktur
 - Hochbehälter
- Ersichtlichmachungen**
- Eisenbahn
 - Park- and Ride - Parkplatz
 - Hallestelle öffentl. Verkehr (Bahn) mit 1000m Einzugsbereich
 - Gewässer
 - Wald
 - gelbe Gefahrezone Wildbach
 - Schienenfäm - 50dB Nacht
 - Allstienfläche
 - Höhenschichten

LEGENDE (NEUE PLANZEICHENVERORDNUNG)

- FESTLEGUNGEN**
- I. Gebiete mit baulicher Entwicklung
- Wohnen Bestand
 - Wohnen Potenzial
 - Industrie+Gewerbe Bestand
- II. Eignungszonen
- Eignungszone
 - Kleingartenanlage
- ERSICHTLICHMACHUNG**
- Allstienfläche
 - Rote Gefahrezone
 - Gelbe Gefahrezone
 - Gewässer
 - Bahn
 - Hallestelle (Bahn) +1000m Einzugsbereich
- AUFBAUELEMENTE**
- Räumlich zeitliche Entwicklungspriorität
- III. Entwicklungsgrenzen**
- Naturräumliche Entwicklungsgrenzen
- absolute Entwicklungsgrenze
 - relative Entwicklungsgrenze
 - Uferstreifen-Gewässer Freihaltung
 - Erhaltung von Wald und / oder Gehölzstiefen
 - Erhaltung naturräumliche Voraussetzungen ökologische oder klimatisch bedeutsamer Strukturen
- Stiedlungspolitische Entwicklungsgrenzen
- absolute Entwicklungsgrenze
 - relative Entwicklungsgrenze
 - Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Stiedlungsschwerpunkten
 - Nützungsbearbeitungen durch übergeordnete Planungen oder Stiederstellung anderer Planungen
 - Nützungsbearbeitungen aufgrund von Immissionen
 - Vermeidung von Nützungskonflikten
 - Wahrung über Orts- und Landnutzungsablässe
 - Mangelfähige Infrastruktur oder Erschließung



STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG

**FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.02**

ENTWURF

Auflage vom Gemeinderat beschlossen am, GZ

Kundmachung am

Auflage vom bis

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



VERORDNUNG

ENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner Sitzung am die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall 0.02, gemäß §38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 i. d. g. F., LGBl. 140/2014, beschlossen.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:5.000 vom 30.11.2015, GZ 621-43/FWP0.02, verfasst von Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, ist Teil dieser Verordnung.

§ 2 Flächenwidmungsplanänderung

Der Flächenwidmungsplan wird wie folgt geändert:

A. Ersichtlichmachungen

1. Die Ersichtlichmachung von Wald am Grundstück 468/5 KG Mürzzuschlag wird aufgehoben.
2. Die Ersichtlichmachung von roten und gelben Wildbachgefahrenzonen am Maierhoferbach wird gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aktualisiert.

B. Baulandrückwidmungen in roten Gefahrenzonen

Bisher als Bauland / allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Flächen innerhalb der roten Gefahrenzone des Maierhoferbaches werden als Freiland für land- und/oder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Diese Festlegung betrifft Teile der Grundstücke .266, .269, .285, 422/ 2, 422/ 4, 447/ 3, 447/ 5, 447/ 8, 447/ 41, 447/ 42, 447/ 46, 447/ 54, 450/ 3, 466/ 1, 468/ 2, 468/ 4, 468/ 5, 468/ 7, 470/ 1, 470/ 2, 472/ 14, 472/ 16, 476/ 1 KG Mürzzuschlag.

C. Sanierungsgebiet Hochwasser

Bauland innerhalb der gelben Gefahrenzone des Maierhoferbaches wird aufgrund der Gefährdung der Sicherheit von Menschen, Bauwerken und Gütern als Sanierungsgebiet – Hochwasser festgelegt.

Die Sanierungsfrist beträgt 15 Jahre. Diese Frist ist, da die Beseitigung der Gefahr nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt, gemäß §29 (4) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 über diesen Zeitraum hinaus verlängerbar.

Sanierungserfordernis ist der Schutz vor der Gefahr durch Maßnahmen an Gebäuden und/oder durch flächenhafte Gefahrenfreistellung. Für die Maßnahmen ist das Einvernehmen mit der Wildbach- und Lawinverbauung (WLV) herzustellen.

Bauvorhaben in diesen Gebieten unterliegen den in jedem Einzelfall festzulegenden Auflagen der WLV. Die WLV ist in die Bauverfahren einzubeziehen.

Die Festlegung von Sanierungsgebiet – Hochwasser betrifft die Grundstücke oder Teile Teile der Grundstücke 447/51 u. a. KG Mürzzuschlag.

D. Baulanderweiterung

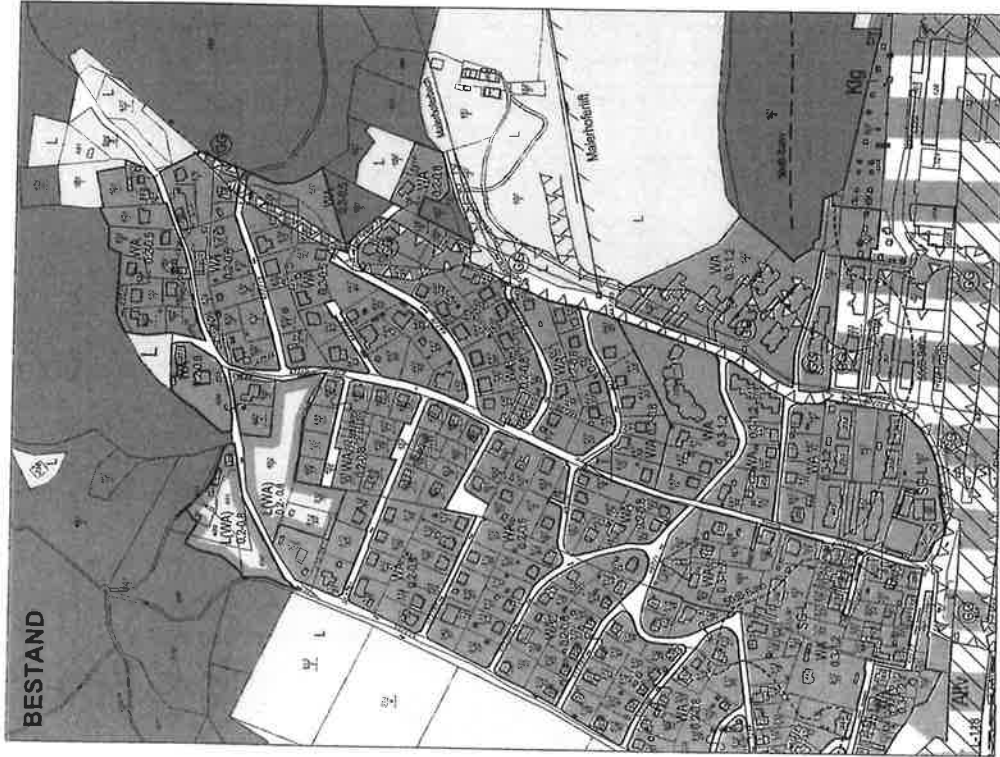
Ein Teil des Grundstücks 468/5 KG Mürzzuschlag, der bisher Freiland für land- und forstwirtschaftliche Nutzung war und der Nutzungsbeschränkung Wald unterlag, wird als Bauland / allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,5 festgelegt.

§ 2 Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Als Maßnahme zur aktiven Bodenpolitik ist für die neu ausgewiesene Baulandfläche (Änderung §2 D.) eine privatwirtschaftliche Vereinbarung mit den Grundeigentümern über die Verwendung der Fläche innerhalb angemessener Frist entsprechend der beabsichtigten Flächenwidmung nach §35 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 abzuschließen.

§ 4 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung tritt die Flächenwidmungsplanänderung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.



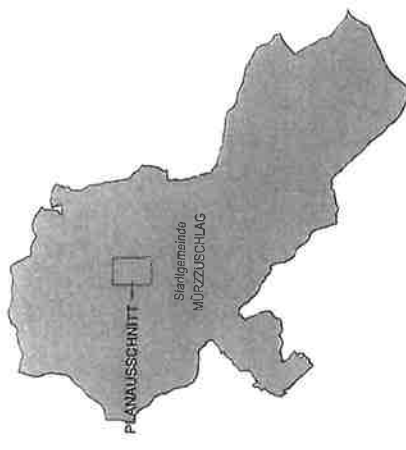
ERSICHTLICHMACHUNG VON LÄRMISOPHONEN LAUT FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 4.00.
LÄRMKARTEN MIT AKTUELLEN DATEN SH. ERLÄUTERUNGEN

LEGENDE

- Allgemeines Wohngebiet
- Aufschließungsgebiet
- Bebauungsdichte
- Sanierungsgebiet
H=Hochwasser, L=Lärm, AL=Altlasten
- Verkehrsfläche
- Landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Wald
- Freiland-Sondernutzung
- Kleingartenanlage
- Altlastenverdachtsfläche
- Eisenbahn

- Gelbe Gefahrenzone
- Rote Gefahrenzone
- Versorgungsanlagen
T=Transformator, H= Hochbehälter
- Schleppflift
- Gerinne

- Schienenlärm (isophone nachts lt. Schienenlärmkataster Stödbahn)
- Schienenlärm (isophone nachts lt. Lärmrechnung ÖBB)



PLANNERSISSE

DATUM UND GESCHÄFTSZEICHEN DES GEMEINDERATS-
BESCHLUSSES (§94 ABS. 6 IN VERB. MIT §39 ABS. 1 Z. 3 BRG 2010)

PRÜFUNG DER FLÄCHENWIDMUNGSÄNDERUNG DURCH DIE
STMTK. LANDESREGIERUNG (§109 GEMEINDEORDNUNG)

ÖRTLICHE RAUMPLANUNG

STADTGEMEINDE MÜRZSCHLAG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN ÄNDERUNG 0.02

ENTWURF

DATUM	GEZEICHNET	MASSSTAB	PLAN-NUMMER
30.11.2015	RADA, ZOTTER	1:5.000	62-1-43/FWP0.02

FRANZ RADASCHITZ - INGENIEURBÜRO F. RAUMPLANUNG & RAUMORDNUNG
8170 GRAZ, FRANZISKAUERPLATZ 100I, TEL. 0316 827171, FAX DW. 13, email: fo.radaszitz@ga.at

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT
ÄNDERUNG 0.01

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN
ÄNDERUNG 0.01

ERLÄUTERUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Da die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes eine eng aufeinander abgestimmte Planung zum Inhalt hat, wurden die Erläuterungen der beiden Änderungen zusammengefasst.

1. Planungsgrundlagen

Planverfasser: Franz Radaschitz, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung,
8010 Graz, Franziskanerplatz 10/II
Tel. 0316 827177, Fax 0316 827177-13, Mobiltel. 0676 5600138,
E-Mail ro.radaschitz@aon.at

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / örtliches Entwicklungskonzept:
örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bereich des Entwicklungsplanes 4.00 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion sowie Luftbilder, Stand Juli 2014, Quelle GIS Steiermark.

Grundlage der zeichnerischen Darstellung / Flächenwidmungsplan:
Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Bereich des Flächenwidmungsplanes 4.02 der Stadtgemeinde vor der Gemeindefusion. Im Änderungsplan sind der aktuelle Kataster sowie der aktuelle Baubestand im Bereich des Änderungsgebiets ergänzt.

Planungsunterlagen: - Stmk. Raumordnungsgesetz (StROG) 2010 i.d.g.F, LGBl. 140/2014
- Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Örtliches Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
- Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag, LGBl. Nr. 6/2005
- Umgebungslärmkarten 2012 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Luftbild und Kataster aus dem GIS Steiermark

2. Anlass und Inhalt der Änderung, geänderte Planungsvoraussetzungen

Anlass für die Änderung ist ein Planungsinteresse der Grundeigentümerin des Grundstücks 468/5 KG Mürzzuschlag. Sie beabsichtigt, das Grundstück so bald wie möglich zu bebauen.

Mit Rücksicht auf diese kurzfristige Bauabsicht hat die Gemeinde beschlossen, eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Die Fläche war bis vor einige Wochen Wald. Nun wurde von der Forstbehörde eine Rodungsbewilligung erteilt. Die Nutzungseinschränkung Wald entfällt daher, gleichzeitig ergibt sich für die dem Waldrand folgende Entwicklungsgrenze eine geänderte Situation.

Gemäß den Bestimmungen des StROG 2010 kann das örtliche Entwicklungskonzept dann geändert werden, wenn wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen. Mit der Rodung der früheren Waldfläche und der dadurch anders als früher verlaufenden naturräumlichen Abgrenzung des Siedlungsraums ist diese Bedingung erfüllt.

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde geprüft, ob die raumplanerischen Voraussetzungen für die Änderung erfüllt sind und ob sie mit dem öffentlichen Interesse in Einklang steht.

Neben der Erweiterung des Baubereichs im örtlichen Entwicklungskonzept und der Baulanderweiterung im Flächenwidmungsplan wurde auch eine Anpassung an den aktuellen Gefahrenzonenplan vorgenommen. Diese Anpassung ist erforderlich, da der Gefahrenzonenplan eine wesentliche Grundlage für die Einschätzung der Baulandeignung eines Gebietes ist und Hinweise auf potenzielle Gefahren liefert.

Da Mürzzuschlag eine Fusionsgemeinde ist, ein gemeinsames ÖEK der zusammengeschlossenen Gemeinden aber noch nicht erstellt ist, umfassen die Erläuterungen auch eine Betrachtung der Änderung im Gesamtkontext der neuen Gemeinde. Die Änderung beinhaltet gemäß StROG 2010 weiters eine Baulandflächenbilanz und eine Prüfung der Umweltauswirkungen der Planung sowie eine Darstellung der für die Änderungen maßgeblichen Inhalte überörtlicher Planungen.

3. Lage und Randbedingungen

- Lage: Die Änderung betrifft den Ortsteil Pernreit, den nördlichen, vom Zentrum durch die Südbahntrasse getrennten Teil Mürzzuschlags am unteren Hangbereich der Großen Scheibe. Die Baugebietersweiterung betrifft ein Grundstück an der Mauermannngasse im nordöstlichen Bereich von Pernreit. Sie ist rund 850m (Fußweg) vom Rand des Zentrums entfernt. Das Zentrum ist mit einer Vielzahl von privaten und öffentlichen Einrichtungen ausgestattet.
- Gebietscharakter:
Pernreit ist weitgehend bebaut; im oberen Teil hauptsächlich mit Einfamilienhäusern. Die kleinteilige Bebauung mit niedrigen Gebäuden am Hang und der anschließende Wald bestimmen den Gebietscharakter. Durch die Hanglage hat Pernreit eine große visuelle Reichweite und tritt als wesentlicher Teil des Stadtbilds in Erscheinung.
- Nutzung in der Umgebung des Änderungsgebietes::
An das Erweiterungsgebiet grenzt im Süden und Westen überwiegend bebautes Wohngebiet an, im Osten eine unbebaute Wiesenfläche und im Norden und Nordosten Wald.
- Erschließung des Änderungsgebietes:
Das Erweiterungsgebiet ist über die Mauermannngasse, eine öffentliche Verkehrsfläche, erschlossen. Aufgrund seiner nur geringen Größe sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Verkehrsgeschehen im Straßennetz zu erwarten.
Wasser, Strom und Kanal sind im bestehenden Bauland und damit in der Nähe des Änderungsgebietes vorhanden.
Im Zentrum ist mit dem Bahnhof und dem Busbahnhof (fußläufige Entfernung ca. 900m bzw. 800m) eine ausgezeichnete regionale und überregionale Versorgung im öffentlichen Personenverkehr vorhanden.
- Gelände am Änderungsgebiet:
Das Erweiterungsgebiet liegt auf einem Südwesthang. Der nordwestliche Teil hat eine Geländeneigung zwischen 20% und 30%, im südöstlichen Teil befindet sich ein etwas flacherer Abschnitt. Dieser folgt auf eine steile, ca. 6m hohe Geländestufe in rund 20m Entfernung von der Mauermannngasse.
Westlich hat der Hang durch einen Seitengraben des Maierhoferbachs eine Mulde, durch die die visuelle Exponiertheit des anschließenden Hangs betont wird. Die Mulde setzt sich im Grabenbereich des Maierhoferbachs bis zur Südbahntrasse fort.
- Bestehende Nutzung und Bebauung am Änderungsgebiet:
Das Erweiterungsgebiet ist derzeit unbebaut und wird (bis zur anstehenden Rodung) als Wald genutzt, die von der Anpassung an die Gefahrenzonen betroffenen Flächen sind bebaute Grundstücke bzw. Teile von bebauten Grundstücken.
- Bisherige Festlegung im Flächenwidmungsplan:
Erweiterungsgebiet: Freiland mit der Nutzungsbeschränkung Wald; im Bereich der Anpassung des Baulands an die aktuellen Gefahrenzonen: allgemeines Wohngebiet.
- Nutzungseinschränkungen, Schutzzonen, Gefahrenzonen:
Am Maierhoferbach sind rote und gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen, an die die Planung angepasst werden muss; das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb der Gefahrenzonen.
Weitere Gefahrenzonen oder Schutzgebiete sind nicht vorhanden.
Der südliche Teil von Pernreit ist Lärmbelastungen von der Südbahn ausgesetzt, die über den maßgeblichen Richtwerten liegen; das Erweiterungsgebiet ist davon nicht betroffen.
Tierhaltende Betriebe, die belästigende Geruchsimmissionen verursachen könnten, bestehen im Nahbereich nicht (Untersuchung im Rahmen der Revision).
- Die frühere Nutzungsbeschränkung Wald ist durch die vorliegende Rodungsbewilligung aufgehoben.

4. Überörtliche Festlegungen

4.1. Regionales Entwicklungsprogramm Mürzzuschlag

Das Regionale Entwicklungsprogramm 2005 (REPRO, LGBl. 6/2005) enthält verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumordnung und legt die überörtlichen Entwicklungsziele für die Region (früherer politischer Bezirk) Mürzzuschlag fest. Im REPRO sind Teilräume, Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion und die Teilräume, Gemeindefunktionen und Vorrangzonen festgelegt. Weiters werden regionale Siedlungsschwerpunkte und die Bedingungen für die Festlegung örtlicher Siedlungsschwerpunkte definiert.

Die Vorgaben des regionalen Entwicklungsprogramms sind grundsätzlich im örtlichen Entwicklungskonzept 4.00 umgesetzt.

Das Änderungsgebiet liegt im Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“, die Baugebiets-erweiterung an dessen Randbereich, am Übergang zu den benachbarten Teilräumen „grünland-geprägtes Bergland“ und „forstwirtschaftlich geprägtes Bergland“. Die Zuordnung zum Teilraum „Siedlungs- und Industrielandschaften“ ergibt sich aus fast vollständig vom Baubereich umgebenen Lage der Erweiterungsfläche.

Für den Teilraum gelten folgende Ziele und Maßnahmen (REPRO, §3 Abs. 5):

- „-Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden bzw. in stark belasteten Gebieten zu reduzieren.
- An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.“

Die kleinräumige Erweiterung steht in keinem Widerspruch zu diesen Zielen und Maßnahmen.

Durch die Lage innerhalb des Siedlungsgebietes unweit des Zentrums ist das Erweiterungsgebiet Teil des im REPRO ausgewiesenen regionalen Siedlungsschwerpunktes.

Laut REPRO gelten folgende Zielsetzungen (§5 Abs. 3):

- „-Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf diese Bereiche.
- Verstärkte Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung muss für Baugebiete entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs in zentralen Lagen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden innerhalb eines 300 m- Einzugsbereiches von Haltestellen und vollsortierten Lebensmittelgeschäften die Bebauungsdichte mit mindestens 0,3 festgelegt werden.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden, freizuhalten.

Mit der Ergänzung des Wohnbaulands im weitgehend bebauten Stadtgebiet und mit zweiseitigem Baulandanschluss bzw. dreiseitigem Anschluss an einen Bauentwicklungsbereich wird diesen Zielsetzungen entsprochen. Das Erweiterungsgebiet liegt außerhalb des 300m-Einzugsbereichs um eine Haltestelle und daher außerhalb der Zone, in der laut REPRO eine Mindestbebauungsdichte von 0,3 vorzusehen ist.

4.2. Gefahrenzonen

Der Gefahrenzonenplan von Mürzzuschlag wurde im Jahr 2012 überarbeitet. Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan wurden noch nicht an den neuen Gefahrenzonenplan angepasst. Eine generelle Anpassung erfolgt mit der Revision, die in nächster Zeit eingeleitet werden soll.

Am Maierhoferbach wurde im alten Gefahrenzonenplan mit keiner roten Gefahrenzone gerechnet. Die nun ausgewiesene rote Zone zählt zu den signifikanten Änderungen gegenüber bisher.

Der Gefahrenzonenplan wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf der Rechtsgrundlage des Forstgesetzes erstellt. Der Berechnung der Gefahrenzonen wird ein Bemessungsereignis, das statistisch gesehen durchschnittlich einmal in 150 Jahren auftritt, zugrunde gelegt. Rote Gefahrenzonen sind Bereiche, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Gelbe Gefahrenzonen sind Flächen, deren Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt ist. In roten Gefahrenzonen besteht grundsätzlich ein Bauverbot für neue Gebäude. Beim Katastrophenereignis besteht auch innerhalb von Gebäuden eine Lebensgefahr.

Verbindliche Vorgaben für die Planung an Gewässern und im Zusammenhang mit Hochwassergefahren sowie die Freihaltung der für die ökologische Funktionsfähigkeit maßgeblichen, gewässernahen Räume von Bebauungen und Intensivnutzungen sind im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (LGBl. 117/2005) enthalten.

Gelbe Gefahrenzonen sind von Baulandfestlegungen nicht von vorneherein ausgeschlossen, jedoch ist eine Abklärung des Gefahrenpotenzials, der erforderlichen Schutzmaßnahmen und der Möglichkeiten zu deren Herstellung notwendig.

4.3. Lärm

Im Rahmen der Umgebungslärmrichtlinie der EU und deren Umsetzung im Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz wurde die Lärmbelastung in Lärmkarten erfasst und Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung des Lärms erstellt. Aus den im Jahr 2013 herausgegebenen Lärmkarten ergibt sich eine Lärmbelastung durch die Südbahn in dem von der Änderung erfassten Stadtteil. Die über den Richtwerten liegende Belastung reicht demnach deutlich weiter als nach der bisherigen Grundlagen für die Lärmeinschätzung.



Lärmkarte Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:
Lärm Südbahn, Nacht, Immissionshöhe 4m über Gelände

Richtwerte für die Lärmbelastung, die als noch annehmbare Beeinträchtigung gilt, sind, abhängig von den jeweiligen Nutzungen, in der ÖNORM S5021 festgelegt. Die Grenzwerte der Lärmbelastung im Allgemeinen Wohngebiet liegen demnach bei 45 Dezibel (dB) äquivalentem Dauerschallpegel in der Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) und 55dB am Tag.

Für den Bahnlärm gilt ein "Schienenbonus" (Berücksichtigung der im Vergleich zum Straßenlärm günstigeren Art des Verkehrs), der die Richtwerte um 5dB hinaufsetzt.

Eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die neuen Planungsvoraussetzungen wird mit der Revision erfolgen.

Das Gebiet der Bauländerweiterung liegt außerhalb der über den Richtwerten belasteten Zonen.

5. Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes

Ersichtlichmachung Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen müssen in der örtlichen Raumplanung und in Bauverfahren etc. berücksichtigt werden. Das festgestellte Risiko dient ansonsten als Grundlage für Schutzmaßnahmen und vor allem der Information der Betroffenen, um sich auf die Gefahr einzustellen und Vorkehrungen treffen zu können. Eine Verpflichtung zu Schutzmaßnahmen besteht grundsätzlich nicht.

Aufhebung des Bauentwicklungsbereichs in der roten Gefahrenzone

Die rote Wildbachgefahrenzone wurde aus dem Entwicklungsbereich ausgenommen, da hier aufgrund des Gefahrencharakters grundsätzlich ein Bauverbot besteht. Dieser Bereich ist daher nicht als Bauland geeignet. Bestandsgebäude erfordern ein Reagieren auf die Gefahr (Schutzmaßnahmen).

Erweiterung des Bereichs für eine bauliche Entwicklung

Die derzeitige Entwicklungsgrenze im Norden und Nordosten von Pernreit folgt der Waldgrenze. Dadurch wird ein fast vollständig vom bestehenden Bauentwicklungsbereich umgebenes Grundstück an der Mauermanngasse aus dem Entwicklungsbereich ausgenommen.

Mit der Rodungsbewilligung sind die Voraussetzungen geändert und diese Restfläche kann den Entwicklungsbereich einbezogen werden.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von rund 0,2 ha. Die äußere Entwicklungsgrenze wurde bisher mit dem Waldrand und als absolute Grenze festgelegt. Da die Erweiterung sich in die Umgebungsnutzung einfügen soll - und aufgrund seiner Größe und seiner Lage auch keine von der Umgebung abweichende Festlegung sinnvoll ist -, wurde das Gebiet wie der Bestand der Funktion "Wohnen" zugeordnet.

Aufgrund der Bestimmungen in der Planzeichenverordnung müssen im Änderungsplan die aktuellen Planzeichen verwendet werden. Damit ist auch eine Differenzierung in "naturräumliche" und "siedlungspolitische" Grenzen verbunden. Naturräumliche Grenzen wurden dort festgelegt, wo Waldränder, Gehölzstreifen und Gefahrenzonen den Siedlungsabschluss bilden, siedlungspolitische Grenzen in den übrigen Bereichen.

Die Lage der Grenzen wurde, abgesehen von den oben erläuterten Änderungen, beibehalten.

6. Flächenwidmung, Bebauungsdichte, Bebauungsplanzonierung

Ersichtlichmachung der Gefahrenzonen

Die Gefahrenzonen sind nach den Bestimmungen des StROG im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Mit der Änderung wird diese Ersichtlichmachung gemäß dem neuen Gefahrenzonenplan aktualisiert. In anderen Baulandbereichen, wo die ersichtlich gemachten von den aktuellen Gefahrenzonen abweichen, gilt, bis der Gefahrenzonenplan durch die Revision des Flächenwidmungsplanes umgesetzt ist, dass die wasserwirtschaftlichen Interessen und die Schutzinteressen durch die fehlende bzw. mangelhafte Bauplatzbezeichnung nach dem Stmk. Baugesetz berücksichtigt werden müssen.

Baulandrückwidmungen in der roten Gefahrenzone

Da roten Gefahrenzonen grundsätzlich nicht als Bauland geeignet sind, mussten Baulandbereiche innerhalb der roten Gefahrenzone in Freiland rückgewidmet werden.

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, die zu einem besseren Schutz führen, können auch im Freiland bewilligt werden. Auch im Freiland müssen alle baulichen Maßnahmen mit der WLV abgestimmt werden.

Festlegung von Sanierungsgebiet in der gelben Gefahrenzone

Aufgrund der Wildbachgefahr (Hochwasser, Vermurung etc.) sind die Bedingungen für vollwertiges Bauland nicht erfüllt. Das bedeutet, dass diese Flächen entweder als Freiland ausgewiesen werden müssen (unbebaute Grundstücke und nur mit unwirtschaftlichem Aufwand mögliche Gefahrenfreistellung), in Aufschließungsgebiet rückzustufen sind (unbebaute Grundstücke) oder eine Festlegung von Sanierungsgebiet (bebaute Grundstücke) erforderlich ist. Da die betroffenen Gebiete allesamt bebaut sind, wurde in allen Baulandbereichen in der gelben Gefahrenzone Sanierungsgebiet festgelegt.

Die Frist für die Sanierung wurde unter Berücksichtigung von begrenzten Möglichkeiten der Gemeinde und unter Berücksichtigung, dass bei allen Baumaßnahmen die WLV eingeschaltet werden muss, mit dem Maximum nach dem StROG (15 Jahre) fixiert. Die Bedingungen zur Verlängerung der Frist nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz (die Beseitigung der Mängel fällt nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) treffen zu.

Baulanderweiterung

Die Änderungsfläche schließt zweiseitig an bebauten Baulandbestand an. Die Abgrenzung folgt Grundstücksgrenzen, in der Südwestecke der gelben Gefahrenzone.

Die Erweiterung umfasst eine Fläche von 2.143m². Damit wird eine zusätzliche Reserve für zwei Einfamilienhausbauplätze oder zB einen Doppelhausbauplatz geschaffen.

Durch die dreieckige Grundstücksform und das Gelände mit Steilstufe zur Mauermannsasse und dadurch notwendiger schräger, flächenverbrauchender Zufahrt ergibt sich eine eingeschränkte Ausnutzbarkeit der Fläche.

Auf dem Grundstück ist ein sorgsamer Umgang mit dem Gelände erforderlich. Die Bebauung muss auf eine gute Einfügung ins Terrain ausgelegt sein (nicht umgekehrt), große Geländeänderungen, vor allem mit Steinschichtungen, müssen aufgrund der exponierten Lage des Grundstücks auf jeden Fall vermieden werden.

Baulandkategorie und Bebauungsdichte im Erweiterungsgebiet sind gleich wie im angrenzenden Bestandsgebiet festgelegt, da das Erweiterungsgebiet Teil dieses Gebietes ist und aufgrund seiner geringen Größe auch keinen eigenständigen Siedlungsbereich darstellen kann.

Aufgrund seiner geringen Größe ist für das neue Baugebiet trotz der sensiblen Geländesituation kein Bebauungsplan erforderlich. Auf die Baugestaltung kann im Bauverfahren eingegangen werden.

Die im allgemeinen Wohngebiet möglichen Nutzungen sind im §30 Abs. 1 Z. 2 des StROG 2010 festgelegt, Bestimmungen zu Sanierungsgebieten im §29 Abs. 4.

Bestimmungen zur Bebauungsdichte sind in der Bebauungsdichteverordnung festgesetzt.

7. Fachliche Beurteilung / Begründung der Planung

Die Änderung erfolgt unter folgenden, die Planung begründenden Aspekten:

- Die Erweiterung schließt an ein bereits überwiegend bebautes Siedlungsgebiet an und ergänzt die Baureihe entlang der Mauermannngasse. Sie rundet den Bestand ab und fügt sich in den Bestand ein, da sie ist im Entwicklungsplan fast vollständig von bestehendem Entwicklungsbereich umgeben ist und im Flächenwidmungsplan zweiseitig an bestehendes Bauland anschließt.
Naturräumliche oder andere raumdefinierende Grenzen werden nicht überschritten, neuer Raum wird nicht angerissen. Dass die Bauplanung aufgrund der exponierten Lage erhöhten gestalterischen Ansprüchen genügen muss, kann im Bauverfahren gesichert werden.
Nachteilige Auswirkungen auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild sind somit nicht zu erwarten.
- Das Gebiet ist keinen die Baulandausweisung in Frage stellenden oder einschränkenden Immissionen oder Gefahren ausgesetzt.
- Es entstehen keine Nutzungskonflikte.
- Das Gebiet ist technisch erschlossen. Bestehende Infrastruktur kann stärker genutzt werden.
- Die Sanierungsgebietsfestlegungen in der gelben Zone und die Rückwidmungen in der roten Gefahrenzone ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben des StROG.

8. Baulandbilanz

1. Änderung:

Die Änderung umfasst folgende Flächen:

Festlegung bisher	Festlegung neu	Baulandfläche [m ²] / [ha]	bebaut / unbebaut
L (Wald)	WA	2143m ² / 0,21ha	unbebaut
WA	L	6868 m ² / 0,69ha	bebaut
WA	L	1079 m ² / 0,11ha	unbebaut

WA: allgemeines Wohngebiet, L: Freiland / landwirtschaftl. Nutzung

2. Baulandverbrauch (seit der Revision konsumierte Baulandreserven):

In der früheren Gemeinde ganz wurde mit dem Flächenwidmungsplan 3.03 im Jahr 2011 der aktuelle Stand der Baulandreserven erhoben, in der früheren Gemeinde Müzzzuschlag wurde seit der Revision (2007) keine Aktualisierung dieser Daten vorgenommen.

Da die Änderung in Summe mit einer nur geringen Erhöhung der Reserven (0,1 ha) einhergeht, wurde keine Neuerhebung der Baulandreserven vorgenommen.

3. Flächenbilanz

Zur Darstellung der sich aus den Änderungen ergebenden Werte wird auf das von der Abteilung 13 des Landes herausgegebenen Formblatt Flächenbilanz zurückgegriffen. Das Formblatt ist im Anhang angeschlossen.

4. Mobilitätsfaktor Wohnbau im Flächenwidmungsplan 0.02:

Im StROG 2010 ist bestimmt, dass nur der für eine Planungsperiode (10 Jahre) erwartete Bedarf an Reserven für den Wohnbau im Flächenwidmungsplan festgelegt werden darf.

Für den Wohnbaulandbedarf der Gesamtgemeinde wurden die letzten Bedarfsberechnungen der früheren Gemeinden herangezogen und summiert. Die auf eine Revisionsfrist von 5 Jahren ausgelegte Berechnung wurde auf die aktuelle Revisionsfrist von 10 Jahren verdoppelt.

- Wohnbaulandbedarf der früheren Gemeinden:
 - Mürzzuschlag (Flächenbilanz Wohnbau FWP 4.00): 7,8 ha für 5 Jahre / 15,6 ha für 10 Jahre,
 - Ganz (Flächenbilanz Wohnbau FWP 3.00): 1,0 ha für 5 Jahre / 2,0 ha für 10 Jahre

- Wohnbaulandbedarf der Gesamtgemeinde für 10 Jahre = 15,6 ha + 2,0 ha = 17,6 ha.

Gemäß dem Formblatt der Abteilung 13 ist zwecks Berücksichtigung von nicht mobilisierbaren Reserven und Nicht-Wohnnutzungen etc. der Flächenbedarf um den Faktor 3 zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung dieses Faktors ergibt sich ein Bedarf von: $17,6 \times 3 = 52,8$ ha.

Die vorhandene Flächenreserve im Wohnbauland (reines und allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Dorfgebiet) darf diesen Wert nicht überschreiten.

- Die Flächenreserve im Wohnbauland (sh. Flächenbilanz im Anhang) beträgt **34,53 ha**.

Die Wohnbaulandreserve übersteigt den rechnerischen Bedarf nicht. Die Vorgaben des StROG 2010 werden somit eingehalten.

9. Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik

Das Stmk. Raumordnungsgesetz ermöglicht und verpflichtet die Gemeinden zu Maßnahmen für eine aktive Bodenpolitik (§34 ff). Bodenpolitische Maßnahmen betreffen unbebaute Baulandflächen.

Die Inanspruchnahme / Bebauung der neu festgelegten unbebauten Baulandfläche innerhalb einer angemessenen Frist muss durch Abschluss privatwirtschaftlicher Vereinbarungen gem. §35 des StROG 2010 abgesichert werden.

Vereinbarungen nach §35 („Baulandverträge“) sind für die vorliegende Änderung die einzige in Betracht kommende Form der nach dem StROG möglichen Maßnahmen zur aktiven Bodenpolitik.

Grundlage für die Vereinbarungen ist der Erlass des Amtes der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung 13B, vom 8.2.2005.

Um die Vorgaben des StROG 2010 zu sichern, ist es notwendig, die Vereinbarung vor dem Beschluss der Flächenwidmungsplanänderung abzuschließen.

10. Umweltprüfung / Umwelterheblichkeitsprüfung

Gemäß §4 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 ist im Rahmen der Erstellung von Plänen und Programmen (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, wenn die Planung geeignet ist,

- Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt,
- oder Europaschutzgebiete gemäß den naturschutzrechtlichen Bestimmungen erheblich zu beeinträchtigen.

Planungen, für die sich daraus keine Pflicht zur Umweltprüfung ergibt, sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Nach §4 Abs. 1 ist eine Umweltprüfung jedenfalls dann nicht erforderlich, wenn es sich um geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen oder um die Nutzung kleiner Gebiete handelt.

Nach §4 Abs. 3 ist eine Umweltprüfung für Planungen auch dann nicht erforderlich, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe bereits vorliegt und aus einer weiteren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, oder wenn die Eigenart und der Charakter des Gebietes nicht geändert wird oder erhebliche Umweltauswirkungen bei Verwirklichung der Planung offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die Beurteilung der Umwelterheblichkeit erfolgt nach dem Leitfaden „SUP in der örtlichen Raumplanung“, herausgegeben von der Fachabteilung 13B (nun Abteilung 13) der Stmk. Landesregierung. Demnach wird in einem „Screening“ geprüft, ob eine Umweltprüfung erforderlich ist. Das Screening besteht aus drei Schritten

1. der Prüfung, ob eine „Abschichtung“ anwendbar ist (eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe liegt vor),
2. der Prüfung, ob „Ausschlusskriterien“ vorliegen (Eigenart und Charakter des Gebietes werden nicht verändert / Nutzung kleiner Gebiete / mit der Planung sind offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden) bzw. ob eine Prüfung obligatorisch ist (UVP-Pflicht, Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes) und
3. wenn die ersten beiden Prüfschritte negativ ausfallen, einer Umwelterheblichkeitsprüfung.

Bei der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen müssen außerdem die Zielsetzungen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) berücksichtigt werden. Müzzuschlag liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Alpenkonvention.

1. Abschichtung

Da für die Änderungen keine Umweltprüfung für ein Programm einer höheren Stufe vorliegt, ist eine Abschichtung nicht möglich.

2. Ausschlusskriterien / obligatorische Prüfung (UVP-Pflicht, Europaschutzgebiet)

Die Gemeinde liegt in keinem Europaschutzgebiet. Die Änderungen haben nur geringe Ausmaße und bleiben daher unterhalb der Schwellenwerte für UVP-pflichtige Vorhaben.

Aus Gründen der Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes oder der Schaffung der Grundlagen für ein UVP-pflichtiges Projekt ist daher keine Umweltprüfung erforderlich.

Prüfung auf Ausschlusskriterien:

Die Änderung betrifft eine Verkleinerung des Entwicklungsbereichs (in der roten Zone) und in einer kleinflächigen Erweiterung des Entwicklungsbereichs in einer Lückenfläche. daher trifft das Ausschlusskriterium "Nutzung kleiner Gebiete" zu. Damit ist auch sichergestellt, dass den Zielsetzungen der Alpenkonvention nicht widersprochen wird.

Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.

11. Verfahren, Rechtskraft

Planzeichenverordnung:

Gemäß den Übergangsbestimmungen in §8 der Planzeichenverordnung für Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan 2007 (LGBl. 12/2008) kann für den Flächenwidmungsplan die alte Rechtslage angewendet werden und der Änderungsplan daher nicht an die neue Planzeichenverordnung angepasst werden. Für den Entwicklungsplan ist eine solche Ausnahme nicht vorgesehen, hier muss daher die neue Planzeichenverordnung angewendet werden.

Art des Verfahrens und Inkrafttreten der Änderung

Das Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes ist im §24 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 festgelegt, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im § 38.

Für die Änderung im Stmk. Raumordnungsgesetz ein Auflageverfahren vorgesehen. Demnach ist der Entwurf der Änderung über mindestens 8 Wochen im Stadtamt während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufzulegen und nach Möglichkeit auch im Internet zu veröffentlichen.

Während der Auflage kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadamt bekannt geben.

Von der Auflage werden die benachbarten Gemeinden und Dienststellen gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz und gemäß Benachrichtigungsverordnung verständigt.

Innerhalb der ersten 6 Wochen der Auflagefrist muss das örtliche Entwicklungskonzept allen Gemeindemitgliedern und anderen betroffenen natürlichen und juristischen Personen in einer öffentlichen Versammlung vorgestellt werden.

Nach Ablauf der Auflagefrist wird der Entwurf der Änderung samt eingelangten Einwendungen vom Bürgermeister dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Der Beschluss der Änderung in einer anderen Fassung als zur Einsicht aufgelegt erfordert die vorhergehende Anhörung der durch die Abänderung Betroffenen.

Alle Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Die endbeschlossene Änderung muss der Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Landesregierung und anschließender zweiwöchiger Kundmachung in Kraft.

Verfahrensablauf

- Auflagebeschluss:
Auflage von bis
Vorstellung der Planung in einer öffentlichen Versammlung am
- Einwendungen und Stellungnahmen:
- Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf:
- Anhörungen:
- Endbeschluss:
- Genehmigungsbescheid der Stmk. Landesregierung:
- Inkrafttreten der Änderung:

FLÄCHENBILANZ

Bau- gebiete	Flächenwidmungsplan Nr. 0.00*				Flächenwidmungsplan Nr. 0.02				Veränderung							
	gesamt	bebaut ¹	unbebaut	mobilisiert ²	gesamt	bebaut	unbebaut	mobilisiert	gesamt		bebaut		unbebaut		mobilisiert	
									abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
WR																
WA	199,09	165,32	33,77	13,83	198,51	164,63	33,88	14,04	-0,58	-0,3%	-0,69	-0,4%	0,11	0,3%	0,21	1,5%
KG	25,71	25,30	0,41		25,71	25,30	0,41									
DO	3,87	3,63	0,24		3,87	3,63	0,24									
GG	19,79	17,31	2,48	4,59	19,79	17,31	2,48	4,59								
I/1	44,21	37,77	6,44	2,19	44,21	37,77	6,44	2,19								
I/2	1,69		1,69		1,69		1,69									
E1																
E2	3,11	1,61	1,50	1,50	3,11	1,61	1,50	1,50								
KU																
EH	0,53	0,32	0,21		0,53	0,32	0,21									
FW																
Wohnbau- land	228,67	194,25	34,42	13,83	228,09	193,56	34,53	14,04	-0,58	-0,3%	-0,69	0%	0,11	0,3%	0,21	1,5%
Gesamt	297,47	250,94	46,53	22,11	296,89	250,25	46,64	22,32	-0,58	-0,2%	-0,69	0%	0,11	0,2%	0,21	1,0%

* FWP 0.00: Summen der Baulandflächen der früheren Gemeinden Müzzzuschlag und Ganz
Bei der Änderung 0.01 wurde keine Baulandänderung vorgenommen.

¹ Stand Bebauung Revision 2007

² Stand Mobilisierung: Revision 2007

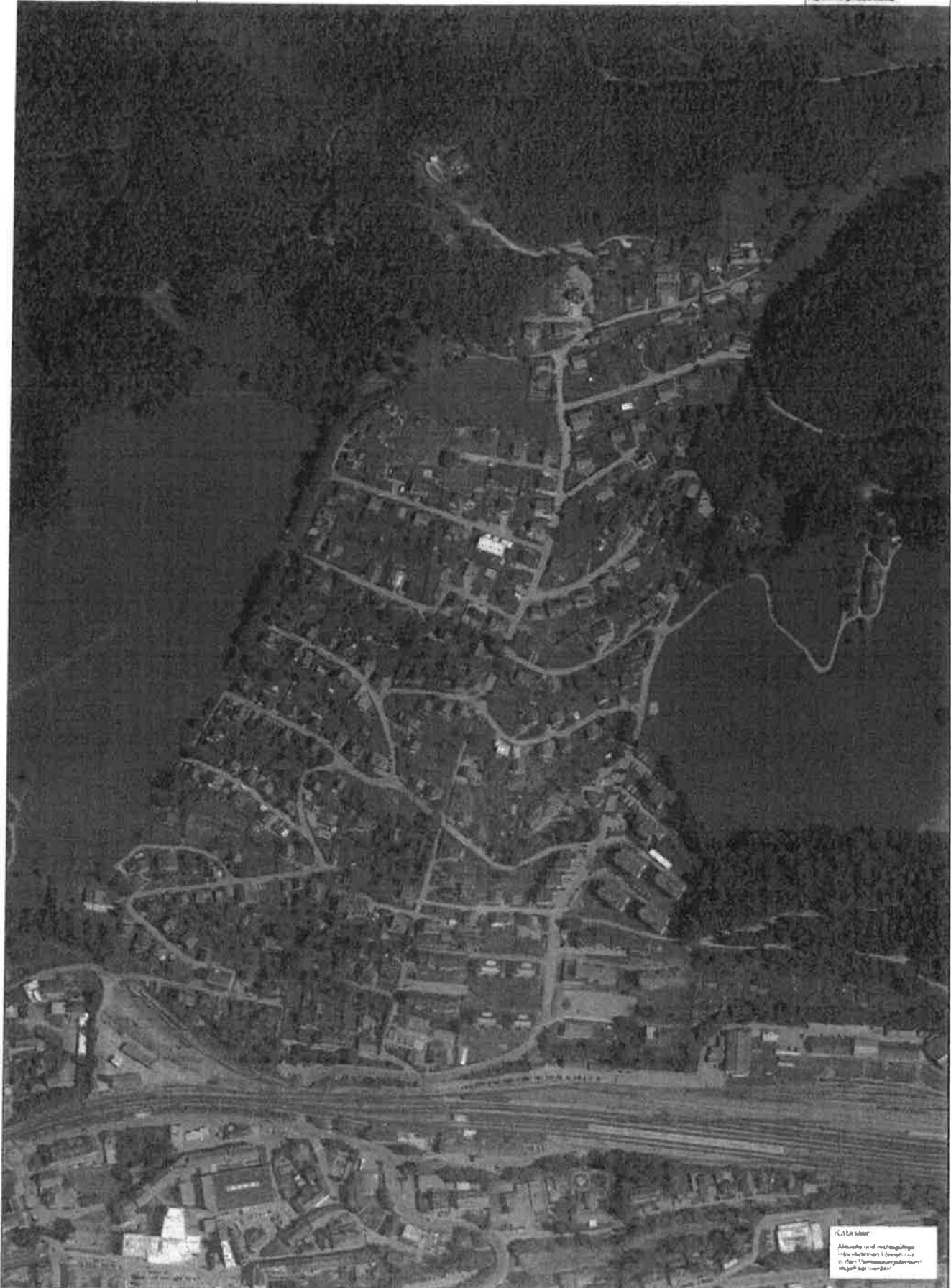


Das Land
Steiermark

Digitaler Atlas Steiermark

Planung & Kataster

A17 - Geoinformation
A-8010 Graz, Trautsonsdorfg. 2
Tel. +43 316-877-3350
Fax: +43 316-877-3711
geoinformation@stn.gv.at
<http://www.gis.steiermark.at>



Kataster
Abbildung und Nutzung
in der Katastralgemeinde
in der Katastralgemeinde
in der Katastralgemeinde



© GIS Land Steiermark, BEV, Adressregister (6008/2005) Zweck:
Kein Rechtsanspruch ableitbar.
kommerzielle Nutzung unzulässig!
Ersteller:
Druckdatum 14.12.2015

Änderungsbereich

0 150 m



Verfahrensablauf gemäß Bestimmungen im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Alle Beschlüsse bedürfen einer 2/3 – Mehrheit.

1. Ausarbeitung der Unterlagen durch den Raumplaner

2. Auflage des Entwurfes

a) Beschluss der Auflage des Entwurfes durch den Gemeinderat

b) Kundmachung

- Kundmachung an der Amtstafel; die Auflage soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden
- Auflagefrist mindestens 8 Wochen, kalendermäßig bezeichnet
- Hinweis, wo in den Entwurf während der Amtsstunden Einsicht genommen werden kann
- Termin und Ort der öffentlichen Versammlung, sh. d)
- Hinweis, dass jedermann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Einwendungen bekannt geben kann

c) Auflage

- Auflage der Unterlagen zur allgemeinen Einsicht während der gesamten Aufagedauer im Gemeindeamt während der Amtsstunden; Ermöglichung einer Einsichtnahme im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

d) Öffentliche Versammlung

ÖEK-Änderung: verpflichtende Vorstellung (allen Gemeindemitgliedern und anderen Betroffenen) in einer öffentlichen Versammlung innerhalb von 6 Wochen nach Auflagebeginn

FWP-Änderung: verpflichtende Vorstellung der Änderung sowie des Umweltberichtes in einer öffentlichen Versammlung bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung - bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung ist dies nicht verpflichtend.

e) Benachrichtigung

Von der Auflage müssen nach §38 Abs. 3 Z 1 – 2 StROG 2010 schriftlich (RSb) benachrichtigt werden:

- die für die Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung (Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung), **samt Übermittlung der aufgelegten Unterlagen**
- grundbücherliche Grundeigentümer, deren Grundstücke ganz oder teilweise ohne ihren Antrag von Freiland in Bauland oder von Bauland in Freiland umgewidmet werden sollen. Zustelladresse ist jene Wohnanschrift, an die Bescheide über die Grundsteuer ergehen.

Weiters müssen nach §38 Abs. 3 Z 3 – 8 StROG 2010 schriftlich oder elektronisch (E-Mail), jedoch in beiden Fällen nachweislich, folgende Stellen benachrichtigt werden:

- die benachbarten Gemeinden
- Wirtschaftskammer für Steiermark, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz, office@wkstmk.at
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, office@lk-stmk.at
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in Steiermark, Hans Resel Gasse 8 -10, 8020 Graz, info@akstmk.net
- Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Rauberg. 20, 8010 Graz, office@lak-stmk.at

Laut §1 lit. b der Benachrichtigungsverordnung 1989 sind zusätzlich folgende Bundes- und Landesdienststellen und Körperschaften öffentlichen Rechts zu benachrichtigen (sofern betroffen):

- Militärkommando für Steiermark, Straßgangerstraße 360, 8054 Graz, milkdost@bmlvs.gv.at
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystr 2, 1030 Wien
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1010 Wien
- Österreichische Bundesbahnen Immobilienmanagement GmbH, Immobilien und Recht - Region Süd, Waagner-Biro-Straße 48, 8020 Graz
- Post- und Telekom Austria AG, Direktion Graz, Neutorgasse 46, 8010 Graz
- Austrocontrol GmbH für Zivillufffahrt, Flugsicherungsstelle Graz, Flughafenstraße 51, 8073 Feldkirchen

- Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz, steiermark@bda.at
- bezüglich Mineralrohstoffgesetz: zuständige Bezirkshauptmannschaft, Gewerbereferat; Montanbehörde Leoben, Straußgasse 1, 8700 Leoben → vertreten durch folgende Dienststelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion IV - Energie u. Bergbau, Montanbehörde Süd, Denisg. 31, 1200 Wien
- Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, Parkring 10, 8010 Graz, sidst.steiermark@polizei.gv.at
- statt Bundesgebäudeverwaltung I:
 - Burghauptmannschaft Österreich, Hofburg / Schweizerhof, 1010 Wien
 - BIG Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Hintere Zollamtsstraße 1, 1031 Wien
 - BIG Services Immobilienmanagementgesellschaft d. Bundes mbH, Anzengruebergasse 6, 8010 Graz, office@big-stmk.at
 - LIG, Landesimmobilien-GmbH, Wartingergasse 43, 8010 Graz, office@lig-stmk.at
- Bundesgebäudeverwaltung II, Pappenheimgasse 12, 8010 Graz
- Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, jeweilige Gebietsbauleitung
- Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23a, - 8010 Graz, lsr@lsr-stmk.gv.at
- Diözese Graz-Seckau, Bischöfliches Ordinariat, Bischofsplatz 4, 8010 Graz,
- Evangelische Superintendenzen Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
- Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 7 - Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempferg. 7, 8010 Graz, abteilung7@stmk.gv.at
- betroffene Nachbarländer, wenn erhebliche Umweltauswirkungen außerhalb des Landesgebietes zu erwarten sind

Die Benachrichtigung muss spätestens am Tag des Anschlages der Kundmachung an der Amtstafel erfolgen.

- Anhörung**
der von Änderungen gegenüber dem aufgelegten Entwurf Betroffenen (Grundeigentümer, Anrainer, Abteilung 13); negative Anhörungsergebnisse sind als Einwendungen zu behandeln
- Beschluss des Gemeinderates über die Einwendungen**
- Beschluss der Änderung durch den Gemeinderat**
- Verständigung der Einwender**
mit Begründung, wenn die Einwendung nicht berücksichtigt wurde
- Vorlage zur Genehmigung**
Übermittlung der Unterlagen an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, durch die Gemeinde:
 - Ansuchen um Genehmigung
 - Plandarstellung, Verordnungswortlaut, Erläuterungen, 2-fach
 - mit Umweltbericht oder Begründung für die Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung (SUP)
 - FWP: mit Darstellung der Auswirkungen auf Baulandbilanz + Bebauungsplanzonierung
 - eventuelle Vereinbarungen gem. § 35 Stmk. ROG 2010 (Baulandmobilisierung), 1-fach
 - Verständigung von Grundeigentümern über Änderungen bzw. schriftliche Anträge auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (Planungsinteressen), 1-fach
 - Protokoll der Gemeinderatsbeschlüsse ,Kundmachungen, Anhörungen, Einwendungen, Stellungnahmen, Einwendungsbehandlungen, 1-fach
- Genehmigung durch die Landesregierung** (Bescheid innerhalb von 6 Monaten)
Bei Androhung einer Versagung erhält die Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme (Frist 4 Wochen)
- Kundmachung der Änderung**
durch den Bürgermeister nach Zustellung des Genehmigungsbescheides
Inkrafttreten der Änderung nach Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen)

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 5 C) der TO der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Antrag R. Mendlik GesmbH - Änderung ÖEK / FWP / Bebauungsplan –
Fachmarktzeile Mendlik

Sachverhalt

Die R. Mendlik GesmbH ist Betreiber eines Fachmarktentrums zwischen Mürzzuschlag und Hönigsberg. Gem. rechtskräftigem Bebauungsplan gilt für diese Verkaufsanlage eine Maximalverkaufsflächenbeschränkung von 3.000 m². Mit Schreiben vom 21.07.2015 hat die R. Mendlik GesmbH um Abänderung des Bebauungsplanes für eine Gesamtverkaufsfläche von 3.650 m² (Mehrverkaufsfläche 650 m²) angesucht.

Zweck ist, Flächen die bislang ohne baurechtliche Genehmigung als Verkaufsflächen genutzt wurden bzw. werden zu legitimieren. Um eine Abwicklung des Raumplanungsverfahrens durchzuführen, ist gem. ROG 2010 dazu eine Änderung des ÖEK, des Fläwi und des Bebauungsplanes erforderlich. Dies da im ROG 2010 Festlegungen von Flächenbeschränkungen im Fläwi und nicht im Bebauungsplan vorgesehen sind.

Für die Kosten zur Erstellung der notwendigen Unterlagen wurde das Büro Franz Radaschitz, welches seit Jahren die raumplanerischen Aufbereitungen für die Stadt Mürzzuschlag erledigt, angefragt. Es liegt ein schriftliches Anbot vom 16.11.2015 mit € 7.296,-- vor. Sowohl der Antrag (Beilage A) als auch das Ablaufschema (Beilage B) liegen bei.

Auf Empfehlung des Fachausschusses für Stadtplanung und wirtschaftliche Angelegenheiten mit Sitzung vom 02.11.2015 wurde der Antragsteller über die im § 42 ROG 2010 mögliche Kostenbeteiligung bzw. Kostenübernahme für die Verfahrenskosten schriftlich befragt. Von Herrn Mendlik wurde eine 50%ige Kostenbeteiligung zugesagt.

Gemäß Ablaufschema für die notwendigen raumplanerischen Verfahren bzw. gem. ROG sind für alle notwendigen Beschlüsse eine 2/3 Mehrheiten erforderlich.

Da auf Grund der vorgelagerten Beratungen eine weitere Behandlung nur dann als wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint wenn die notwendige Mehrheit von 2/3 des Gemeinderates in Aussicht steht, wird vorgeschlagen eine Grundsatzentscheidung zu treffen.

Rechtslage

Gemäß Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. haben Gemeinde raumplanerische Verfahren gemäß den gesetzlichen Vorgaben abzuwickeln. Für die notwendigen Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit des Gemeinderates notwendig.

Ausschussempfehlung

Seitens des Fachausschusses für Stadtplanung liegt keine Empfehlung vor, da weder der Antrag auf Einleitung eines Änderungsverfahrens, noch der Antrag auf Rückstellung des Änderungswunsches bis zur nächsten Revision des Flächenwidmungsplanes eine Mehrheit gefunden haben.

Antrag

Es ergeht der Antrag, derzeit kein Änderungsverfahren gemäß dem Ansuchen der R. Mendlik GmbH. Über die Erweiterung der zulässigen Verkaufsflächen im Fachmarktzentrum einzuleiten und die Eingabe im Zuge der Revision des Flächenwidmungsplanes zu behandeln.

Hans-Friz-Weg 21c
8043 Graz
Tel.: 0316/394324 Fax: DW 4
Mobil: 0664/2422315

R. MENDLIK Gesellschaft mbH

UID-Nr.: ATU 61501477
Landesgericht Graz: FN 259989m
E-Mail: richard@mendlik.at

EINSCHREIBEN

An den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Mürzzuschlag
Wienerstraße 9
8680 Mürzzuschlag
per E-Mail: stadtamt@mzz.at

Stadtamt Mürzzuschlag	
Eing.	22. JULI 2015
Zl.	031/136/2015
Beilagen	Bearbeitet
	M/B

Graz, am 21. Juli 2015

ANSUCHEN UM ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS

ANSUCHEN UM ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS:

- I.
1. Die R. Mendlik Gesellschaft mbH (in weiterer Folge als „Ast“ – Antragstellerin bezeichnet) ist durch Erwerb mit Kaufvertrag vom 26.09.2011 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft GB 60517 Mürzzuschlag EZ 2383 mit dem Grundstück GST-NR 1251/1.
2. Dieses Grundstück GST-NR 1251/1 ist nach dem in Geltung stehenden Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mürzzuschlag zum Gutteil gemäß § 23 Abs 5 lit j Stmk ROG 1974 (idF LGBI 2005/13) als Baugebiet der Kategorie „*Gebiet für Einkaufszentren 2*“ festgelegt.
3. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Mürzzuschlag vom 10.01.2013 (Zahl: 5374/5) wurde der ASt die Baubewilligung für die Errichtung eines näher bezeichneten Fachmarktzentrums auf dem bewussten Grundstück erteilt.

Die ASt hat ein **Fachmarktzentrum** baulich umgesetzt und **in Betrieb genommen**, wie es beim Gemeinderat notorisch sein dürfte.

4. Für den Bauplatz steht der **Bebauungsplan „Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd“** in der Fassung seiner 2. Änderung aus 2012 in Geltung.

In § 9 des Verordnungswortlauts dieses Bebauungsplans ist angeordnet wie folgt:

„§ 9 Einkaufszentrum

Das Planungsgebiet ist für .1. Einkaufszentrum 2 [...] bestimmt. **Dessen maximale Verkaufsfläche darf 3000 m² nicht überschreiten.**“

5. Mit der **Einkaufszentrenverordnung 2011** der Stmk Landesregierung ist für Mürzzuschlag die **maximal zulässige Verkaufsfläche** für Einkaufszentren 2 aber bereits **unvergleichlich höher**, namentlich mit dem gegenüber der Deckelung im Bebauungsplan fünffachen (!) Wert von **15.000 m²** festgelegt. Zum Vergleich: Ehemals hatte für Mürzzuschlag eine maximale Verkaufsfläche von 3.000 m² gegolten. Die überörtliche Raumplanung hat den Standort dann auf das Fünffache aufgewertet!

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist aber bei den bloß 3.000 m² an maximaler Verkaufsfläche geblieben, **ohne die Grundlagen** (Kaufkraftflüsse, Einzugsgebiete, Bedienung des Nahversorgungsangebots durch die Kern- und Randzone der Stadt usw) **darüber zu erforschen**, ob denn das überhaupt notwendig (und damit rechtlich zulässig) sei.

6. Die ASt möchte gerne die bereits **bestehenden Shops** samt **deren Arbeitsplätzen** in Mürzzuschlag erhalten, benötigt dafür aber noch weitere **650 m²** an Verkaufsfläche baubewilligt.

Mit diesen weiteren 650 m² würde übrigens **bei weitem nicht das ganze Raumangebot** in der bestehenden baulichen Anlage als Verkaufsfläche dienen dürfen.

7. Dieser auch im kommunalen Interesse stehende Wunsch kann durch eine **geringfügige Änderung des Bebauungsplans** ohne weiteres der Rechtmäßigkeit zugeführt werden. Denn im Stmk Raumordnungsgesetz 2010 (Stmk ROG 2010) ist angeordnet wie folgt:

„4. Abschnitt Bebauungsplanung

§ 40

Bebauungsplanung

- (1) Jede Gemeinde hat [...] Bebauungspläne zu erstellen **und fortzuführen**. [...]
- (2) Mit der Bebauungsplanung ist eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Entwicklung der Struktur und Gestaltung des im Flächenwidmungsplan ausgewiesenen Baulandes und des Freilandes (Sondernutzungen) anzustreben.

[...]

- (4) Die Erlassung von Bebauungsplänen hat jedenfalls zu erfolgen:

[...]

2. **Zur Errichtung von Einkaufszentren**. [...] Die Aufstellung oder **Fortführung eines Bebauungsplanes** ist auch Voraussetzung für **Änderungen an einem Einkaufszentrum**, die eine **Baubewilligung erfordern** und auf den Flächenwidmungsplan und den Zweck der Bebauungsplanung von Einfluss sind. In der Bebauungsplanung sind unter anderem die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren in Verbindung mit den Bestimmungen der **Einkaufszentrenverordnung umzusetzen**.

[...]

- (6) Im Verfahren zur Erstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind die grundbücherlichen Eigentümer

1. der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist **anzuhören** und ist der Entwurf durch mindestens acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und ortsüblich kundzumachen oder
2. der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke innerhalb angemessener Frist **anzuhören**, wenn dies im Sinn der Raschheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit liegt. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Amtsstunden ist hinzuweisen.

[...] Innerhalb der Auflage- bzw. Anhörungsfrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt (Magistrat) bekannt gegeben werden.

Überdies ist die für Angelegenheiten der örtlichen Raumordnung zuständige Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung anzuhören.

[...]

- (8) Für die Teile des Baulandes [...], für die [...] Bebauungspläne zu erlassen sind, haben die Gemeinden spätestens im Anlassfall (z. B. **Ansuchen um Erstellung eines Bebauungsplanes** nach erfolgter Abklärung aller Vorfragen) Bebauungspläne zu erstellen. Dabei ist das Verfahren zur Erstellung oder **Änderung der Bebauungspläne unverzüglich nach Eintreten des Anlassfalles einzuleiten und spätestens innerhalb von 18 Monaten abzuschließen**. [...]

7.1 Die ASt hat es bekanntlich vergeblich versucht, die in Rede stehende Verkaufsflächenbeschränkung im Bebauungsplan raumordnungsrechtlich vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen.

7.2 Dieses rechtliche Scheitern der ASt bedeutet indes noch lange nicht, dass die bestehende, gegenüber der Einkaufszentrenverordnung 2011 geradezu **verschwindend niedrige Verkaufsflächenbeschränkung** raumordnungspolitisch sinnvoll und nützlich ist und immerdar bestehen bleiben dürfe.

Denn spätestens im Rahmen der nächsten Revision des ÖEK und des **Flächenwidmungsplans** wird der Gemeinderat der Stadtgemeinde

Mürzzuschlag die entsprechende **Grundlagenforschung** zur raumordnungsrechtlich zulässigen **Verkaufsflächenbeschränkung** im gesamten Gemeindegebiet (neu) anstellen müssen.

Und dann wird **gemeindeweit** die Verkaufsflächenbeschränkung **schon im Flächenwidmungsplan** vorzunehmen sein, ordnet doch § 31 Abs 13 Stmk ROG 2010 an wie folgt:

- „(13) Durch den **Flächenwidmungsplan** kann [...] in Gemeinden, in denen auf Grund ihrer zentralörtlichen Einstufung Einkaufszentren zulässig sind, [...] [...] 2. die **Verkaufsfläche** von Einkaufszentren **herabgesetzt werden** oder [...]“

Dazu der VfGH in seinem Erkenntnis über den Antrag der ASt:

„Die antragstellende Gesellschaft wäre insofern **im Recht**, als eine erstmalige Erlassung bzw. **Neuerlassung einer die Verkaufsfläche beschränkenden Norm im Bebauungsplan anstatt im Flächenwidmungsplan dem § 31 Abs 13 Z 2 Stmk ROG 2010 widersprechen würde.**“

VfGH 04.12.2014, V 52/2013

Im hiesigen, besonders gelagerten Fall kann jede geänderte Verkaufsflächenbeschränkung aber noch **im Bebauungsplan** erfolgen, da dieser schon vor dem Inkrafttreten des Stmk ROG 2010 bestanden hatte, und zwar solange dieser nicht komplett neu erlassen wird, wozu kein Anlass besteht. Dazu der VfGH in seinem Erkenntnis über den Antrag der ASt:

„Dass die Festlegung der maximalen Verkaufsfläche mit 3.000 m² nunmehr im Rahmen des Flächenwidmungsplans festzulegen wäre, berührt die **Gesetzmäßigkeit des Zustandekommens des Bebauungsplans nicht, solange dieser nicht neu erlassen wird.**“

VfGH 04.12.2014, V 52/2013

8. Der Gemeinderat möge bei seinen Erwägungen und Beratungen über diesen Antrag auch berücksichtigen, dass die Fa. KiK immerhin 5 Mitarbeiter und der Handyshop 4 Mitarbeiter am Standort beschäftigen. Die Fa. KiK war bekanntlich aus der Innenstadt abgesiedelt. Ihr dort ehemaliger Bestand ist aber längst anderweitig vergeben, sodass von einem Verlust für die Innenstadt keine Rede sein kann. Der Handyshop hat als völlig neues Handelsmetier das Angebot der Nahversorgung in der Stadtgemeinde erweitert.

- II. Gestellt wird demnach der Antrag an den Gemeinderat, dieser möge fassen den

BESCHLUSS:

Der Bebauungsplan „Einkaufszentrum Mürzzuschlag Süd“ idF seiner 1. Änderung vom 28.06.2012 wird dergestalt abgeändert, dass

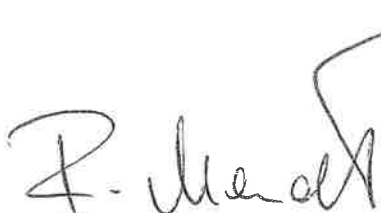
1. der § 9 seines Wortlauts nunmehr lautet wie folgt:

„§ 9 Einkaufszentrum

Das Planungsgebiet ist für (1) Einkaufszentrum 2 (Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F. LGBl. 13/2005, §23a Abs. 5 lit. b) bestimmt. Dessen maximale Verkaufsfläche darf 3.650 m² nicht überschreiten.“

2. in seiner zeichnerischen Darstellung der Verbaleintrag „*max. Verkaufsfläche: 3000m²*“ durch den Verbaleintrag „*max. Verkaufsfläche 3.650 m²*“ ersetzt wird, was durch die hiesige Verbalanordnung als geschehen gilt, ohne dass die zeichnerische Darstellung eigens geändert werden müsste.

*



Richard Mendlik

R. Mendlik Gesellschaft mbH

ÄNDERUNG ÖEK & ÄNDERUNG FLÄCHENWIDMUNGSPLAN (OHNE GENEHMIGTES ÖEK) StROG 2010

Verfahrensablauf gemäß Bestimmungen im Stmk. Raumordnungsgesetz 2010

Alle Beschlüsse bedürfen einer 2/3 – Mehrheit.

1. Ausarbeitung der Unterlagen durch den Raumplaner**2. Auflage des Entwurfes****a) Beschluss der Auflage des Entwurfes durch den Gemeinderat****b) Kundmachung**

- Kundmachung an der Amtstafel;
die Auflage soll auch sonst ortsüblich und zweckmäßig bekannt gemacht werden
- Auflagefrist mindestens 8 Wochen, kalendermäßig bezeichnet
- Hinweis, wo in den Entwurf während der Arbeitsstunden Einsicht genommen werden kann
- Termin und Ort der öffentlichen Versammlung, sh. d)
- Hinweis, dass jedermann während der Auflagefrist schriftlich und begründet beim Gemeindeamt Einwendungen bekannt geben kann

c) Auflage

- Auflage der Unterlagen zur allgemeinen Einsicht während der gesamten Auflosedauer im Gemeindeamt während der Arbeitsstunden;
Ermöglichung einer Einsichtnahme im Internet nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten

d) Öffentliche Versammlung

ÖEK-Änderung: verpflichtende Vorstellung (allen Gemeindegliedern und anderen Betroffenen) in einer öffentlichen Versammlung innerhalb von 6 Wochen nach Auflagebeginn

FWP-Änderung: verpflichtende Vorstellung der Änderung sowie des Umweltberichtes in einer öffentlichen Versammlung bei Erforderlichkeit einer Umweltprüfung - bei Nichterforderlichkeit einer Umweltprüfung ist dies nicht verpflichtend.

e) Benachrichtigung

Von der Auflage müssen nach §38 Abs. 3 Z 1 – 2 StROG 2010 schriftlich (RSb) benachrichtigt werden:

- die für die Raumplanung zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung (Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung), **samt Übermittlung der aufgelegten Unterlagen**
- grundbücherliche Grundeigentümer, deren Grundstücke ganz oder teilweise ohne ihren Antrag von Freiland in Bauland oder von Bauland in Freiland umgewidmet werden sollen.
Zustelladresse ist jene Wohnanschrift, an die Bescheide über die Grundsteuer ergehen.

Weiters müssen nach §38 Abs. 3 Z 3 – 8 StROG 2010 schriftlich oder elektronisch (E-Mail), jedoch in beiden Fällen nachweislich, folgende Stellen benachrichtigt werden:

- die benachbarten Gemeinden
- Wirtschaftskammer für Steiermark, Körblergasse 111 - 113, 8010 Graz, office@wkstmk.at
- Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, office@lk-stmk.at
- Kammer für Arbeiter und Angestellte in Steiermark, Hans Resel Gasse 8 -10, 8020 Graz, info@akstmk.net
- Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Rauberg. 20, 8010 Graz, office@lak-stmk.at

Laut §1 lit. b der Benachrichtigungsverordnung 1989 sind zusätzlich folgende Bundes- und Landesdienststellen und Körperschaften öffentlichen Rechts zu benachrichtigen (sofern betroffen):

- Militärkommando für Steiermark, Straßgangerstraße 360, 8054 Graz, milkdost@bmlvs.gv.at
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Radetzkystr 2, 1030 Wien
- Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Stubenring 1, 1010 Wien
- Österreichische Bundesbahnen Immobilienmanagement GmbH, Immobilien und Recht - Region Süd, Waagner-Biro-Straße 48, 8020 Graz
- Post- und Telekom Austria AG, Direktion Graz, Neutorgasse 46, 8010 Graz
- Austrocontrol GmbH für Zivilluftfahrt, Flugsicherungsstelle Graz, Flughafenstraße 51, 8073 Feldkirchen

BEBAUUNGSPLAN

Bei der Erstellung und bei der Änderung eines Bebauungsplanes sind ein Auflage- oder ein Anhörungsverfahren möglich.

Für die Gemeinderatsbeschlüsse genügt eine einfache Stimmenmehrheit.

- Auflageverfahren:
 - Kundmachung des BGM über die Auflage des Entwurfes;
Auflagefrist mindestens **8 Wochen**
(ein Gemeinderatsbeschluss ist nicht erforderlich)
 - Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke
 - Anhörung der für die örtliche Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 13), Übermittlung eines gedruckten und digitalen Exemplar des Entwurfs
- Anhörungsverfahren
 - Anhörung der grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke
 - Anhörung der für die örtliche Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung (Abteilung 13), Übermittlung eines gedruckten und digitalen Exemplar des Entwurfs
- Als Zustelladresse bei der Anhörung gilt die Wohnanschrift, an die Bescheide über die Grundsteuer ergehen.
- Während der Auflage oder bei der Anhörung können schriftlich und begründet Einwendungen bekannt gegeben werden.
- Bei Änderungen im Zuge der Auflage: Anhörung der von Änderungen nach der Auflage Betroffenen (negative Anhörungsergebnisse gelten als Einwendungen).
- Vorlage des Entwurfes und der eingelangten Einwendungen im Gemeinderat durch den Bürgermeister
- Beschlussfassung über die Behandlung der eingelangten Einwendungen
- Beschluss über den Bebauungsplan
- Verständigung der Einwender (mit Begründung, wenn die Einwendung nicht berücksichtigt wurde)
- Kundmachung des Beschlusses durch den Bürgermeister
Rechtskraft des Bebauungsplanes nach Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen)
- Übermittlung der Unterlagen zur Verordnungsüberprüfung an die Abteilung 13 der Steiermärkischen Landesregierung durch die Gemeinde:

Zweifach:

- Wortlaut der Verordnung samt Erläuterung
- Zeichnerische Darstellung

Einfach:

- Gemeinderatsbeschluss
- Anhörungen
- Einwendungen, Einwendungsbehandlungen usw.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: GR Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice – VIVAX Tarifanpassung

Sachverhalt

Die derzeit gültigen Tarife für das VIVAX sind seit 1. Jänner 2014 in Kraft. Da seit der letzten Anpassung der Verbraucherpreis eine Veränderungsrate von 2,3 % aufweist, wird vorgeschlagen, die Tarife an den Index anzupassen.

Ebenfalls ist die Erhöhung der Umsatzsteuer von 10 auf 13 %, die auch unsere Eintrittspreise für das VIVAX betrifft, bei den neuen Tarifen zu berücksichtigen. Die neuen Tarife sollen, da der technische Support der Firma Hotel Data, der für die Umstellung erforderlich ist, erst am 4. Jänner am Vormittag erfolgen kann, ab 4. Jänner 2016 in Kraft treten.

Der Sportausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mit der Tarifanpassung befasst und den Mehrheitsbeschluss gefasst, diese dem Gemeinderat zu empfehlen.

Rechtslage

Die Gestaltung der Tarife für das VIVAX der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt im freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Indexanpassung und auch die Anpassung des Umsatzsteuersatzes wird der voraussichtlich zu erwartende Abgang gleich gehalten.

Antrag

Die Tarife für das VIVAX Mürzzuschlag, wie im Sachverhalt beschrieben, laut Beilage zu beschließen.

Neue Tarife ab 1.1.2016 Brutto

HALLENBAD

	Erwachsene	* Ermäßigigt	Kids von 6 - 15 J.	* Fam. karte ab 4 Pers.
Ganztag	8,90	7,00	6,20	24,90
5 Stunden	8,40	6,50	5,80	23,40
4 Stunden	7,60	6,00	5,00	21,00
3 Stunden	6,60	5,20	4,40	18,60
1,5 Stunden	3,70	2,80	2,40	10,20

Hallenbad Schüler (Schüler u. Kindergruppen)	
	NEU
5 Stunden	€ 3,70
2 Stunden	€ 1,90

SAUNA

	Erwachsene	Kinder	* Fam. Karte ab 4 Pers.
Ganztag	19,60	12,80	51,90
5 Stunden	17,30	11,50	46,10
4 Stunden	14,80	9,90	39,60
3 Stunden	12,20	8,10	32,30

Fitnessraum

1 Std. Fitness u. 1 Std. Hallenbad NEU	9,00
1 Std.	

Monatskarten	ALT	NEU
1 Monat	42,80	45,00
3 Monate	107,00	112,50
6 Monate	192,60	202,40

Kombiticket Fitti - Sauna (davon 1 Std. Fitti)	
Ganztag	24,20
5 Stunden	22,10
4 Stunden	20,00
3 Stunden	16,80

Mindesttarif NEU 1,90

Dieser darf auch bei Verwendung der Vivaxkartenermäßigungen nicht unterschritten werden.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 6 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: GR Horst Pimeshofer

Betrifft: GB Bürgerservice – Sportzentrum VIVAX – Bonuskarte

Sachverhalt

Die Tarife für das VIVAX sind so gestaltet, dass Personen, die eine 200 EURO-Vivax besitzen, eine 50%-ige Ermäßigung in Anspruch nehmen können. Diese Karte ist allerdings im Voraus zu bezahlen. Für das Jahr 2015 hat es die Bonuskarte für sozial schwache Personen und Familien gegeben. Mit dieser Karte konnte die 50%ige Ermäßigung ohne Vorkasse beansprucht werden.

Der Sportausschuss hat sich im Zuge der Indexanpassung auch mit der Verlängerung der VIVAX-Bonuskarte befasst und ist einstimmig zu der Entscheidung gelangt, die VIVAX-Bonus Karte auch für 2016 wieder aufzulegen und die Richtlinien, die eine Beilage des Referentenberichtes bilden, dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Besitzer der Bonus-Karte haben bereits mit dieser den Anspruch auf die 50 % Ermäßigung erworben und müssen nicht zusätzlich eine VIVAX-Bonus-Karte beantragen.

Rechtslage

Die Einführung der Vivax Bonus Karte obliegt dem freien Beschlussrecht des Gemeinderates.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Wiederauflage der VIVAX-Bonuskarte können die Besucherzahlen gehalten werden, da auch sozial schlechter gestellten Personen und Familien der ermäßigte Eintritt ermöglicht wird.

Antrag

Die Einführung der Vivax Bonus-Karte gemäß den Richtlinien für das Sportzentrum Vivax zu beschließen.

RICHTLINIEN für VIVAX Bonus Card

1. Förderungsziele

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel BewohnerInnen der Stadt mit sehr geringem Einkommen oder Pensionen, Vergünstigungen, um diesen Personenkreis den Zutritt zum sportlichen Angebot des VIVAX zu ermöglichen.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber gelten Personen mit geringem Einkommen oder Pensionen deren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegt.

3. Förderungsvoraussetzungen / Förderungsausmaß

- Alleinstehende Personen, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension (dzt. € 872,31) + € 40,--
- Ehepaare, egal ob berufstätig oder in Pension:
 - Bruttoeinkommen Mindestpension (dzt. € 1.307,89) + € 40,--

Diese Richtsätze erhöhen sich um € 154,50 für jedes im Haushalt lebende Kind (bei Bezug der Familienbeihilfe des Bundes).

Ausmaß:

50 % - Verbilligter Eintritt im VIVAX

4. Verfahren/Ablauf

- a. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, Geschäftsbereich Bürgerservice, steht allen MitbürgerInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- b. Die Ansuchen um Ausstellung einer Bonuscard sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag im Bürgerservice aufgelegten Formulars (Ansuchen für die VIVAX-Bonus-Card) einzubringen. Dem Ansuchen sind die erforderlichen Unterlagen beizugeben. (Einkommensnachweise, Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe und Foto).

- c. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag, das Bürgerservice, kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- d. Die Ausstellungen der VIVAX Bonus-Card erfolgt nach Überprüfung der beigebrachten Unterlagen.

5. Verwirken der Förderungen

Der Anspruch ist verwirkt, wenn die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden. In diesen Fällen wird die VIVAX-Bonus-Card sofort eingezogen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Ausstellung einer Bonuscard ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Mürzzuschlag, 16.12.2015

Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer e.h.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 A) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Statut über die Vergabe von Ehrenzeichen

Sachverhalt

Für die durch das Gemeindestrukturreformgesetz mit 01.01.2015 aus den ehemaligen Gemeinden Mürzzuschlag und Ganz neu gebildete Stadtgemeinde Mürzzuschlag soll ein Statut über die Verleihung von Ehrenzeichen vom Gemeinderat beschlossen werden.

Folgendes Statut ist vorgesehen:

STATUT

für die Verleihung des Ehrenzeichens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

§ 1

- 1) Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag kann für hervorragende und besondere Leistungen und Verdienste, die der Stadt Mürzzuschlag zur Ehre und zum Wohle gereichen, das Goldene oder Silberne Ehrenzeichen verleihen. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt nur an physische Personen, die zum Zeitpunkt der Verleihung ihren ordentlichen Wohnsitz in Mürzzuschlag haben.
- 2) In Ausnahmefällen kann bei besonderen Verdiensten die Verleihung auch an stadtfremde Personen erfolgen.

§ 2

Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über und verbleibt nach dessen Tod im Besitz seiner Erben.

§ 3

Die Verleihung des Ehrenzeichens begründet keine Sonderrechte oder irgendwelche finanziellen Leistungen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag an den Ausgezeichneten.

§ 4

Das Ehrenzeichen ist in Schildform gehalten und befindet sich in diesem das historische Wappen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

§ 5

Die Verleihung des Ehrenzeichens ist mit der Ausstellung einer Verleihungsurkunde verbunden.

§ 6

Zur Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Ehrenzeichens ist der Stadtrat zuständig. Der Gemeinderat beschließt die Verleihung des Ehrenzeichens.

§ 7

Die Übergabe des verliehenen Ehrenzeichens sowie der Verleihungsurkunde erfolgt in feierlicher Form.

§ 8

Das Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist bei freiwilligem Verzicht auf weiteren Besitz und aufgrund von Rechtsfolgen nach einer Verurteilung über Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde zurückzustellen.

§ 9

Dieses Statut tritt mit Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.

Ausschussempfehlung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung den einstimmigen Beschluss gefasst, das Statut im Umfang des referierten Sachverhalts gemäß vorliegendem Entwurf zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Antrag

Beschluss des vorliegenden Statuts für die Vergabe von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

REFERENTENBERICHT

zu Punkt 7 B) der TO der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2015

Referent: Bürgermeister DI Karl Rudischer

Betrifft: Kurzparkzonenregelung – straßenpolizeiliche Verordnung

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit der in einer vorangegangenen beschlossenen Neuordnung der Parkraumbewirtschaftung in der Innenstadt ist auch eine Änderung der straßenpolizeilichen Gegebenheiten erforderlich. Konkret entfällt die Verordnung der bislang bestehenden Kurzparkzonenbereiche „Parkplatz Kreisverkehr“, „Aigner-Platz/Fröschnitzbogen“.

Ein diese Änderungen berücksichtigender Verordnungsentwurf liegt wie folgt vor:

VERORDNUNG

Gemäß § 94 d) Zif. 1 b) StVO i.V.m. § 25 StVO 1960 BGBl. 159 i.d.g.F. i.V.m. § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird verordnet:

KURZPARKZONE

An Werktagen Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr. Die zulässige Höchstparkdauer beträgt 120 min.

1.) Zone „Rosegggasse“

- für die Rosegggasse

- a) vom nördlichen Ende des Vorplatzes zur Neuen Mittelschule
(Rosegggasse 2)
- b) bis zur Kreuzung der Rosegggasse mit der Wiener Straße

2.) Zone „Stadtplatz“

- für den Stadtplatz
- a) ab Kreuzung mit der B23
- b) bis Kreuzung mit der Verbindungsstraße zur Kirchengasse
- c) bis Kreuzung mit der Toni Schruf-Gasse

3.) Zone „Wienerstraße“

- für die Wienerstraße
- a) ab/bis Kreuzung mit der Oberen Berggasse
- b) ab/bis Kreuzung mit der Rosegggasse

4.) Zone „Untere Berggasse“

- für die Untere Berggasse
- a) ab/bis der Kreuzung der unteren Berggasse mit der Frachtenstraße (L118)
- b) ab/bis der nördlichen Objektkante des Hauses Untere Berggasse 8

5.) Zone „DDr. Schachner-Platz“

- a) ab/bis der Einmündung der südwestlichen Zufahrt zum DDr. Schachner-Platz von der Grazer Straße
- b) ab/bis der Einmündung Bleckmannngasse in den DDr. Schachner-Platz
- c) ab/bis der Einmündung der Lambachstraße in den DDr. Schachner-Platz am südlichen Ende der Brücke über die Mürz
- d) ab/bis der Kreuzung der Mühlgasse mit der Königsbrunnngasse
- e) ab/bis der Einmündung der südöstlichen Zufahrt zum DDr. Schachner-Platz von der Grazer Straße

Diese Verordnung tritt mit Anbringen des Straßenverkehrszeichens nach § 52 Zi. 13 d StVO 1960 mit dem Zusatz an Werktagen Montag – Freitag, 08.00 – 18.00 Uhr und Samstag von 08.00 – 12.00 Uhr, Parkdauer 120 min. und § 52 Zi. 13 e StVO 1960 in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisher auf Grundlage der Überleitungsverordnung des Regierungskommissärs vom 2.1.2015 geltenden Verordnungen vom 1.10.2009, und vom 28.9.2010 welche das Kurzparken in diesen Bereichen regeln zur Gänze und die Verordnung vom 29.10.2011 in ihrem Punkt III, mit Wirksamkeit dieser Verordnung aufgehoben.

Rechtslage

Die Zuständigkeit der Gemeinde zur Erlassung von Verkehrsregelungen betreffend der Bestimmungen von Kurzparkzonen ist nach § 94 d Z. 1 b) StVO gegeben. Das in der Straßenverkehrsordnung vorgesehene Anhörungsverfahren hat am 14.12.2015 stattgefunden.

Antrag

Beschluss einer straßenpolizeilichen Verordnung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag auf Grundlage des referierten Sachverhalts gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Stadtamt Mürzzuschlag

Eing. 10. DEZ. 2015

Zl.

Beilagen

Bearbeitet

DRINGLICHKEITSANTRAG

für die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Mürzzuschlag am 15. Dezember 2015

**eingbracht gem. § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung von
der Fraktion der SPÖ
betreffend der Frischküche im Pflegeheim Mürzzuschlag**

Aufgrund der Bestimmungen des Pflegeheimgesetzes mussten auch die Heime des SHV Bruck-Mürzzuschlag umgebaut bzw. teilweise durch Neubauten ersetzt werden. Dabei wurden in den Heimen in Kindberg, Krieglach und St. Sebastian jeweils sogenannte „Frischküchen“ vorgesehen. Aufgrund des betriebseigenen Versorgungszentrums in Oberaich könnten die Häuser auch nach der „Cook&Chill“-Methode von Oberaich aus versorgt werden, dafür wären in den einzelnen Häusern nur mehr sogenannte Aufwärmküchen erforderlich.

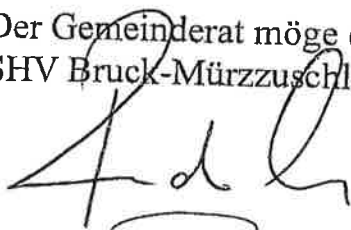
Derzeit werden die notwendigen Umbauarbeiten für den Altbau im Pflegeheim Mürzzuschlag geprüft, wobei unter anderem festzulegen ist, ob die Küche künftig als Frischküche oder als Aufwärmküche betrieben werden soll. Die Frischküche bietet die beste Versorgung für die BewohnerInnen, sichert Arbeitsplätze und ermöglicht die Versorgung von Essen auf Rädern.

Wir stellen daher folgenden

ANTRAG:

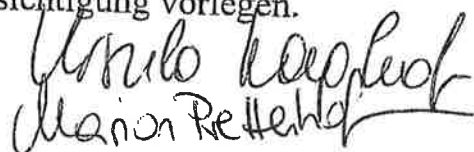
Im Zuge der erforderlichen Umbauarbeiten im Pflegeheim Mürzzuschlag im Bereich des Altbaues ist auch weiterhin eine Frischküche zu betreiben. Falls dies aus technischen oder gesetzlichen Gründen notwendig ist, sind die entsprechenden Umbauarbeiten im Küchenbereich vorzunehmen. Diese Maßnahme ist die bestmögliche Versorgung der BewohnerInnen, stellt die Versorgung von Essen auf Rädern in unserem Stadtgebiet sicher und erhält die Arbeitsplätze vor Ort.

Der Gemeinderat möge die vorstehenden Festlegungen beschließen und dem SHV Bruck-Mürzzuschlag zur Berücksichtigung vorlegen.



K. Baumer

Präsident Horst



Mario Rethel

